



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

20/2022 vom 18.05.2022

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Lohsa

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Weißkollm Flur 8 (5081): 64

Art der Änderung

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem

19.05.2022 bis zum 20.06.2022

**in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes
des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs.6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellt ein Verwaltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs.5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 13.05.2022

Karola Richter
Amtsleiterin

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Landkreis Bautzen – Versammlungsbehörde

Vollzug des SächsVersG

Ordnungsverfügung zur Versammlung in Form eines Waldcamps im Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz

Sehr geehrte Versammlungsteilnehmerinnen,
sehr geehrte Versammlungsteilnehmer,

das Landratsamt Bautzen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

- Versammlungsort : Waldgebiet zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz, Gemarkung Laußnitz, Flurstück 1213, 1217, 1221 und 1222
- Versammlungsart : Öffentliche Versammlung unter freiem Himmel als Dauer-versammlung
- Motto der Versammlung : „Heibo bleibt – Unser Wald bleibt und wir auch!“
- Kundgebungsmittel : Zelte, Plakate, Schilder, Transparente, Banner
- Anzahl der Teilnehmer : 5 - 30 Personen

II.

Zu der vorgenannten Versammlung ergehen nachfolgende beschränkende Verfügungen (Beschränkungen i.S.d. § 15 Abs. 1 SächsVersG):

1. Örtlichkeit

Zur Durchführung Ihrer Versammlung werden als Versammlungsort die Ihrerseits gewählten Flurstücke 1217, 1221, 1222 und 1213 in der Gemarkung Laußnitz (siehe Anlage 1) konkretisiert. Gegebenenfalls können von Ihnen gewünschte Änderungen der Versammlungsfläche nach vorheriger Beratung in einem Kooperationsgespräch erfolgen.

2. Versammlungsleitung

Sie haben der Versammlungsbehörde für jeden Versammlungstag am Vortag bis spätestens 13:00 Uhr eine zuständige Versammlungsleitung für den gesamten Folgetag oder für bestimmte Zeiträume zu benennen. Die fernmündliche Erreichbarkeit des jeweiligen Versammlungsleitenden ist dauerhaft und jederzeit über eine zu benennende Telefonnummer zu gewährleisten. Die Meldung zur

Versammlungsleitung kann unter persönlicher Vorsprache, schriftlich, elektronisch oder telefonisch unter nachstehenden Kontaktdaten erfolgen: Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt SG Allgemeines Ordnungsrecht, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, per E-Mail: ordnungsamt@lra-bautzen.de oder Telefon 03591 / 5251 32001.

3. Bauliche Anlagen

a) Die Nutzung und das Betreten der errichteten baulichen Anlagen – insbesondere der „Baumhäuser“ und der zum Aufenthalt bestimmten Plattformen – in, an und zwischen den Bäumen ist bis zum Nachweis der Standsicherheit untersagt. Der erforderliche Standsicherheitsnachweis für die gesamten Konstruktionen einschließlich der Absturzsicherungen (Umwehrungen) ist von einem Nachweisberechtigten bzw. Prüflingenieur für Standsicherheit gemäß § 66 Abs. 2 SächsBO zu erstellen. Alternativ kann die Standsicherheit durch eine gutachterliche Stellungnahme eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Holzbau, Standsicherheit oder einer gleichwertigen Fachrichtung nachgewiesen werden. In einem solchen Standsicherheitsnachweis bzw. in einer solchen gutachterlichen Stellungnahme müssen zudem entsprechende Vorgaben zu gegebenenfalls notwendigen konstruktiven Ertüchtigungen enthalten sein. Der vorgenannte Nachweis/Stellungnahme und der Nachweis zur Befähigung des o.g. Nachweisberechtigten muss der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Bautzen per E-Mail unter bauaufsicht@lra-bautzen.de oder postalisch unter Bauaufsichtsamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen eigenständig vorgelegt werden.

b) Nach dem Vorliegen des Standsicherheitsnachweises bzw. der gutachterlichen Stellungnahme nach Tenor II Nr. 3 a) sind die sich daraus ergebenden jeweils notwendigen konstruktiven Ertüchtigungen vorzunehmen. Insbesondere an den baulichen Anlagen, deren Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt und die bisher nicht bzw. nicht ausreichend gegen Absturz gesichert wurden, sind Umwehrungen gemäß § 38 Abs. 1 SächsBO anzubringen.

c) Die sich aus dem Standsicherheitsnachweis bzw. der gutachterlichen Stellungnahme nach Tenor II Nr. 3 a) ergebenden konstruktiven Ertüchtigungen sind durch eine fachkundige Person zu überwachen.

d) Die ordnungsgemäße Fertigstellung der konstruktiven Ertüchtigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde per E-Mail unter bauaufsicht@lra-bautzen.de oder postalisch unter Bauaufsichtsamt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen eigenständig durch die nach Tenor II Nr. 3 a) bauüberwachende Person anzuzeigen. **Das Betreten und Benutzen der Anlagen nach Ziff. 3 a Satz 1 dieser Verfügung ist frühestens nach der Anzeige gestattet.**

4. Flucht- und Rettungswege sowie Evakuierung und Sammelplätze

a) Die Nutzung sämtlicher Anfahrtswege zu der beanspruchten Veranstaltungsfläche ist in keiner Weise durch die Teilnehmenden zu behindern, damit Einsatz- und Rettungsfahrzeugen Tag und Nacht ein ungehinderter Zugang ermöglicht wird.

Der Aufbau von Blockaden ist im gesamten Waldbereich, insbesondere auf der gesamten Veranstaltungsfläche und den Anfahrtswegen, verboten. Die vorhandenen Blockaden sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zu beseitigen.

b) Innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung sind auf der gesamten Veranstaltungsfläche Flucht- und Rettungswege vorzuhalten und durch dauerhaft gut sichtbare, langnachleuchtende Schilder auszuweisen. Die DIN EN ISO 7010 ist dabei zu beachten. Zur Fluchtwegkennzeichnung zählt auch die Beschilderung wichtiger Notfalleinrichtungen, wie z.B. Feuerlöscher. Die Flucht- und Rettungswege sind mindestens an den Stellen zu kennzeichnen, an denen sie ihre Richtung ändern und andere Wege kreuzen.

c) Für bauliche Anlagen als Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum, welche nicht ebenerdig sind, ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung mindestens ein Rettungsweg über eine mit der baulichen Anlage fest verbundenen, geprüften und zugelassenen (mit Sicherheitszeichen für „Geprüfte Sicherheit“) sowie bei Bränden mindestens 30 Minuten lang standsicheren Leiter zu gewährleisten.

d) Alle Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. zwischen oder an den Bäumen sind innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zu entfernen.

e) Innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ist der Gemeinde Laußnitz als vollziehende Behörde für den Träger der Feuerwehr und dem Ordnungsamt des Landratsamtes Bautzen als Träger des Rettungsdienstes unter ordnungsamt@lra-bautzen.de oder per Post an Landratsamt Bautzen, Ordnungsamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz ein Rettungs- und Evakuierungskonzept vorzulegen und abzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein konkret zu benennender Sammelplatz außerhalb des Waldes mit sicherer Entfernung auszuweisen und zu kennzeichnen ist. Alle Veranstaltungsteilnehmenden sind über den Sammelplatz fortlaufend zu informieren.

f) Im Falle der Notwendigkeit der Evakuierung des Waldes ist der festgelegte Sammelplatz unverzüglich durch alle Teilnehmenden aufzusuchen. Dort ist durch den Versammlungsleitenden die genaue Anzahl der Versammlungsteilnehmenden zu Beginn der Evakuierung an den Einsatzleiter der Feuerwehren mitzuteilen.

Die Anzahl der Teilnehmenden ist unverzüglich zu diesem Zweck durch den Versammlungsleitenden fortlaufend zu erfassen. Sollte keine Versammlungsleitung benannt sein, hat sich jeder Teilnehmende bei der Gemeinde Laußnitz unter der Nummer 0171 22 75 825 an- und abzumelden.

5. Brandschutz

a) Die Teilnehmenden haben das Verhalten entsprechend dem § 15 SächsWaldG anzupassen. Demnach darf im Wald oder im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten Feuerstelle kein Feuer angezündet, unterhalten oder offenes Licht gebraucht werden. Im Wald darf nicht geraucht werden. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen im Wald sowie im Abstand von weniger als 100 Meter vom Wald nicht weggeworfen oder sonst unvorsichtig gehandhabt werden. Dies umfasst auch das Innere der verwendeten Hilfsmittel (z.B. „Baumhäuser“, Zelte, Plattformen etc.).

b) Innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ist an bzw. in jedem „Baumhaus“, auf jeder Plattform und an bzw. in jeder am Boden befindlichen

Wohnstruktur sowie an jedem am Boden befindlichen Gemeinschaftsplatz jeweils 1 ABC-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B und C mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten. Feuerlöscher müssen gemäß den Vorgaben nach DIN EN 3 eine gültige Prüfung besitzen. Die Standorte dieser Feuerlöscher müssen für jeden Veranstaltungsteilnehmenden gut erkennbar sein. Die Standorte sind mit hierfür amtlich vorgeschriebenen Piktogrammen nach ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung von Februar 2013) deutlich kenntlich zu machen.

Die Feuerlöscher sind nur so hoch über dem Fußboden anzubringen, dass auch kleine Personen diese ohne Probleme entnehmen können. Insofern wird empfohlen diese in einer Griffhöhe von 80-120 cm anzubringen. Eine Befestigung hat ohne Beschädigung der Bäume zu erfolgen.

Zusätzlich ist innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung am Boden ein eigener Löschwasservorrat mit einem Fassungsvermögen von 30 Kubikmetern (30.000 Liter) für eine eventuelle Brandbekämpfung einzurichten.

- c) Die Nutzung der Feuerungsanlagen, für welche die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nicht bescheinigt wurde, wird untersagt.
- d) Das Anhäufen und Ansammeln von Brandlasten (z.B. Äste, Zweige, Abfall) ist verboten. Bereits vorhandene Anhäufungen und Ansammlungen von Brandlasten sind spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung zu entfernen.

6. Jugendschutz

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren ist nur gestattet, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet.

7. Umweltschutz

a) Der Aufbau aller Hilfsmittel ist unter dem größtmöglichen Schutz der Waldflächen und ihres Aufwuchses durchzuführen. Dabei ist insbesondere auf die Vermeidung von tiefgründiger Verdichtung zu achten und auf großräumigen Erdaushub zu verzichten.

b) Unvermeidbare Verunreinigungen der Veranstaltungsfläche sind unverzüglich zu beseitigen.

c) Sie sind verpflichtet, die im Camp bereits angefallenen und zukünftig anfallenden Abfälle spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung dem Landkreis Bautzen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Dazu haben Sie die konkreten Bedingungen (u.a. Art der Entsorgung) mit dem Landkreis Bautzen, Abfallamt SG Abfallwirtschaft, eigenständig abzustimmen. Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. die Realisierung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der anfallenden Abfälle ist dem Abfallamt, SG Abfallrecht/Bodenschutz des Landkreises Bautzen per E-Mail an: boden-abfallrecht@lra-bautzen.de bzw. per Post an Landratsamt Bautzen, Abfallamt, SG Abfallrecht/Bodenschutz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung nachzuweisen.

d) Die Bioabfälle im bereits bestehenden Komposthaufen sind innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung in einen geeigneten geschlossenen Behälter umzulagern. Alle weiteren anfallenden Bioabfälle im Camp sind zukünftig ebenfalls sicher in einem geschlossenen Behälter bis zur abschließenden Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu lagern. Die Aufnahme von Speiseresten durch Wildtiere, bedingt durch die offene Kompostierung von Bioabfällen ist ab sofort zu verhindern. Das Füttern (auch unbeabsichtigt) von Wildtieren (insbesondere Wildschweinen) mit Speiseabfällen ist verboten. Es dürfen keine Speiseabfälle und andere, insbesondere biologisch abbaubare Abfälle in der Natur entsorgt oder kompostiert werden. Um Reste von Lebensmitteln bis zur Entsorgung aufzubewahren, sind diese in dichten und verschließbaren Behältnissen zu lagern.

e) Das Verrichten der Notdurft im Wald sowie das Einleiten von Abwasser in das Grundwasser, auch durch Versickerung, ist untersagt.

f) Das anfallende Abwasser und die Fäkalien sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu ist ein standfester, flüssigkeitsundurchlässiger Sammelbehälter zu errichten. Das betrifft auch die angelegten Toiletten einschließlich Handwaschmöglichkeit und ggf. noch zu errichtende Toiletten, einschließlich Handwaschmöglichkeiten sowie ggf. Abwasser aus der Zubereitung von Speisen und der Reinigung von Geschirr. Für die Errichtung, Betrieb, Wartung und Überwachung der Abwasseranlagen gelten die Anforderungen nach den §§ 48 bis 50 SächsWG, der Kleinkläranlagenverordnung und der Abwasserbeseitigungssatzung des kommunalen Aufgabenträgers.

g) Bereits vorhandene ungedichtete Latrinen, Fäkaliengruben oder dgl. sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung zu entleeren; der Inhalt und das wahrnehmbar durchsickerte oder verunreinigte angrenzende Erdreich sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Gruben sind danach ebenfalls innerhalb von 14 Tagen mit unbelastetem standortgerechtem Material wieder aufzufüllen.

h) Der Unteren Wasserbehörde sowie dem Abwasserzweckverband Königsbrück (AZV) ist innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung ein Nachweis vorzulegen, dass Anlagen zur Abwasserentsorgung gemäß Buchstabe f inklusive der entsprechenden Dichtigkeitsnachweise errichtet worden sind (E-Mail an: wasser@lra-bautzen.de sowie azv@koenigsbrueck.de).

Die laufende Nachweisführung für die ordnungsgemäße Entsorgung hat gegenüber dem AZV zu erfolgen (Abwasserzweckverband Königsbrück, Markt 20, 01936 Königsbrück, azv@koenigsbrueck.de), mit dem die Modalitäten der Entsorgung eigenständig abzustimmen sind.

i) Es gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Schutzzonenordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Radeburg (jetzt: „Speichersystem Radeburg“) mit der darin in Bezug genommenen TGL 24348.

Darüber hinaus sind die aktuellen Anforderungen der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW), hier speziell die DVGW Richtlinie W 101 (Grundwasser) und W 102 (Talsperren) zu beachten.

Danach sind insbesondere die Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Fäkalien und die Versickerung von Abwasser verboten beziehungsweise als „+++ - hohe Gefährdung“ deklariert und gelten damit regelmäßig als nicht erlaubnis- oder genehmigungsfähig.

8. Immissionsschutz

Die Lautstärke der Musik- oder Lautsprecheranlagen darf nicht zur übermäßigen Beeinträchtigung der Anwohner und zur Störung anderer möglichen Veranstaltungen führen. An dem am stärksten von Geräuschen betroffenen Ortsrand von Würsnitz (Dorfgebiet nach TA Lärm) dürfen die auf den jeweiligen Beurteilungszeitraum (tags 16 Stunden, nachts die lauteste volle Nachtstunde) bezogenen Geräuschimmissionen am Tage (06:00 bis 22:00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 60 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) einen Beurteilungspegel von 45 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage nicht über einem Messwert von 90 dB(A) und in der Nacht nicht über einem Messwert von 65 dB(A) liegen. Im Übrigen ist im Einzelfall den Anweisungen der Versammlungsbehörde/Polizei auf das Einschränken der Lautstärke Folge zu leisten.

9. Tiere

a) Mitgeführte Hunde sind auf dem Veranstaltungsgelände anzuleinen. Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und müssen sich stets unter der Verfügungsgewalt und in der Einwirkungsmöglichkeit des Hundeführers befinden.

b) Ausgenommen von der Beschränkung des Leinenzwangs unter 9 a) sind ausschließlich Jagd-, Blindenführ-, Polizei- oder sonstige Diensthunde in Ausübung ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt auf Dauer und bis auf Widerruf.

V.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem **18.05.2022** als bekanntgegeben und tritt am darauf folgenden Tag, dem **19.05.2022**, in Kraft.

VI.

Des Weiteren ergehen zur Durchführung der Versammlung die nachfolgenden Hinweise:

1. Infektionsschutz

Die Bestimmungen auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der Sächsischen Corona-Schutz- bzw. Corona-Not-Verordnung sind zu beachten.

2. Immissionsschutz

Das über einen längeren Zeitraum bestehende Protestcamp ist eine Anlage gemäß § 3 Abs. 5 Punkt 3 BImSchG (Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können). Insoweit gelten die Anforderungen der §§ 22 und 23 BImSchG, wonach nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

In Bezug auf die Beurteilung der Geräuschemissionen müssen die Bestimmungen der TA Lärm eingehalten werden. Gemäß Nummer 4.1 der TA Lärm (Grundpflichten des Betreibers) sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3. Unwetterwarnungen

Die Teilnehmenden haben sich eigenverantwortlich über evtl. Unwetterwarnungen zu informieren sowie das Verhalten entsprechend anzupassen. Die Information zur aktuellen Unwetterwarnstufe können der Internetseite https://www.dwd.de/DE/wetter/warnungen_gemeinden/warnWetter_node.html entnommen werden. Bei amtlicher Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes (ab Warnstufe rot – Stufe 3), welche den Veranstaltungsort umfasst, müssen alle Teilnehmenden unverzüglich den Veranstaltungsort verlassen und den im Evakuierungskonzept benannten Sammelplatz oder einen anderen sicheren Ort außerhalb des Waldes aufsuchen.

4. Baurecht

Die Erbringung des Nachweises der Standsicherheit für die Baumhäuser und Plattformen gemäß Ziffer II. 3. dieser Verfügung führt nicht zum Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, die den baulichen Anlagen Bestandsschutz vermitteln könnte. Vielmehr handelt es sich bei diesen weiterhin um nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähige bauliche Anlagen, die spätestens mit Ende der Versammlung zu beseitigen sind.

5. Versammlungsrecht

Gemäß § 17 Abs. 1, 2 SächsVersG ist es verboten, bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder sonstigen öffentlichen Veranstaltungen unter freiem Himmel in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen bzw. Gegenstände mitzuführen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Tatbestandlich unterfällt dem sogenannten „Vermummungsverbot“ neben jedem Mittel, mit dem die Unkenntlichmachung oder das Verbergen der Gesichtszüge erreicht wird (etwa Veränderung, oder Verdecken des Gesichts oder von Teilen des Gesichts, insbesondere durch Kapuzen, Schals oder hochgezogene Pullover tragen) auch die Manipulation körperlicher Identifizierungsmerkmale, etwa durch Verkleben von Fingerkuppen. Die zuständige Polizeidienststelle kann Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, gemäß § 17 Abs. 4 SächsVersG von der Veranstaltung ausschließen. Auf den Straftatbestand des § 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsVersG wird verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 3 SächsVersG kann eine Versammlung aufgelöst werden, wenn eine anzeigepflichtige Versammlung nicht angezeigt wurde, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen oder den Beschränkungen zuwidergehandelt wird und eine Fortsetzung der Versammlung zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen würde oder die Voraussetzungen für ein Verbot nach Absatz 1 oder 2 vorliegen.

Begründung

I.

Das Landratsamt Bautzen erlangt erstmalig über das Camp anhand eines Artikels der Sächsischen Zeitung (Titel: „Aktivisten besetzen Wald bei Würschnitz“; <https://www.saechsische.de/aktivisten-besetzen-wald-bei-wuerschnitz-5507365.html>; erschienen am 17.08.2021; 21:08 Uhr) Kenntnis von der Waldbesetzung. Wie auch dem Zeitungsartikel zu entnehmen ist, sollen die Bäume in dem besetzten Gebiet gerodet werden. Anschließend wird die Fläche als Erweiterung des Tagebaus der Kieswerke Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG genutzt.

Die dafür benötigte Waldumwandlungserklärung liegt vor. Eigentümer des besetzten Waldgebietes ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

Mitte August 2021 bestand das Camp aus zwei Plattformen in den Baumkronen. Die Versammlungsteilnehmer schliefen auf den Plattformen oder zelteten auf dem Waldboden. Bis Ende September erfolgt der Ausbau um weitere Plattformen. Die Personen formulierten ihre Aussage bezüglich des Camps dahingehend, dass sie die Qualität des Camps aufwerten wollen, speziell im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse im Winter und die damit verbundenen Rahmenbedingungen durch die kälteren Temperaturen. Anfang November 2021 erstreckte sich das Camp auf insgesamt vier Plattformen. Gleichzeitig befanden sich zwei weitere Plattformen im Aufbau. Teile des anfallenden Mülls wurden im Wald gelagert.

Über die Kälteperiode nahm das Camp an Plattformen und Wohnqualität zu. Der Umfang des Camps erstreckte sich Anfang Februar auf ein Hauptcamp und ein zweites Camp in der näheren Umgebung. Insgesamt umfassten beide Camps neun Plattformen mit je einer Etage.

Für die Stromgewinnung und für die Nutzung von mobilen Endgeräten (Handy) dient eine Solaranlage. Zur Speicherung der gewonnenen Energie dient eine Autobatterie. Diese wird ohne Auffangschale (z.B. im Fall von austretender Batteriesäure) am Waldboden gelagert.

Im Hauptcamp wurden zwei Plattformen winterfest ausgebaut. Es erfolgten Arbeiten an der Dämmung von Außenwänden, eine Erweiterung um einen Heizofen und zusätzlich um einen Gaskocher über die Kälteperiode. Sowohl der Gaskocher, als auch der Heizofen dienen zur Erwärmung der Räume, sowie als Kochgelegenheit. Auch am Boden sind

verfestigte Strukturen vorhanden, welche zum Zubereiten von Malzeiten genutzt werden. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Plattformen erfolgt der Zugang zu den Plattformen über Leitern.

Das zweite Camp befand sich etwa 400 – 500 Meter vom Hauptcamp entfernt. Dieses bestand aus zwei Plattformen. Eine der Plattformen wurde in einer ca. 30 Meter hohen Buche auf ca. 20 Metern Höhe errichtet. Die zweite Plattform befand sich in einer Kiefer. Es handelte sich dabei lediglich um Plattformen ohne weitere bauliche Ausstattungen. Die Erreichbarkeit erfolgte hier bei beiden Plattformen über ein Seil.

Der zeitweise zur Verfügung gestellte Container zur Abfallentsorgung wurde nicht voll genutzt. Anschließend erfolgte die Abfallentsorgung eigenständig durch die Campbewohner.

Aufgrund der festgestellten Feuerstätte erfolgte ein Vor-Ort Termin am 15.02.2022 durch Vertreter der Versammlungsbehörde, dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (bBSF) und dessen Gesellen. Durch den Vertreter der Versammlungsbehörde wurde das Anliegen des Termins den anwesenden Campbewohnern (7 Personen) vorgetragen: Begutachtung der Feuerstätte.

Durch den bBSF wurde unter Anwesenheit von zwei Campbewohnern die Feuerstätte begutachtet und Hinweise zur Feuerung sowie zur baulichen Ausgestaltung gegeben. Vor der Feuerstätte wurde durch die Campbewohner bereits ein Blech auf dem Boden installiert. Bei dem Ofen handelt sich um ein zugelassenes Modell. Das im Außenbereich angebrachte Rohr, welches als Abgasleitung fungiert, ist lediglich zur Nutzung für den Innenbereich zugelassen. Dieses soll laut Aussage der Bewohner gegen einen Edelstahlrohr ausgetauscht werden. Zudem ist der Abstand zur Dachfolie zu beachten und der Wanddurchlass durch (weitere) Steinwolle zu isolieren. Die Nacharbeit sollte binnen 3 Wochen geschehen. Die Kontaktdaten des bBSF wurden den anwesenden Campbewohnern übergeben.

Als alle Beteiligten sich wieder am Boden eingefunden haben, wurde durch den Vertreter der Versammlungsbehörde noch einmal auf das Versammlungsrecht eingegangen und die Möglichkeit eingeräumt eine Versammlung offiziell anzuzeigen. Das dafür vorgesehene Formular (Versammlungsanzeige des Landratsamts Bautzen) wurde versucht zu übergeben, jedoch sah sich keiner der anwesenden Campbewohner als anzeigende Person. Letztlich fand sich, trotz mehrfacher Nachfrage, keine Person, die die Versammlung offiziell anzeigen wollte.

Durch die Vertreter der Versammlungsbehörde wurde anschließend das zweite Camp aufgesucht. Vorort wurden zwei Plattformen (siehe oben); diverser Unrat; eine große Plane; Holzreste und eine orangene Metallkiste mit der Aufschrift „BOSCH“ vorgefunden. Es wurde keine Person angetroffen.

Am 08.03.2022 erfolgte ein weiterer Vor-Ort-Termin mit Vertretern der Versammlungsbehörde, des Abfallamts und der Bauaufsicht. Die Teilnehmer wollten sich gemeinsam ein Bild von der Waldbesetzung machen, um die Gesamtsituation besser einschätzen zu können. Der Weg zum Camp erfolgte fußläufig. Zwei Blockaden aus Holz auf dem Waldweg verhindern die Zufahrt per Fahrzeug. Später wurde eine Blockade auf demselben Waldweg am hinteren Rand des Camps gesichtet.

Eine Bewohnerin kam auf die Teilnehmer zu, es erfolgte eine Vorstellung der Teilnehmer. Die Bewohnerin war augenscheinlich weiblich, ca. 20-25 Jahre alt und trug eine Brille (runde Gläser). Seit wann sie sich im Camp aufhält, wollte sie nicht preisgeben. Es kam

noch eine zweite Bewohnerin hinzu. Es erfolgte eine erneute Vorstellung der Teilnehmer. Beide wurden gefragt, ob sie das Camp gemeinsam zeigen würden. Die zweite Bewohnerin verneinte dies und ging zurück in ein Baumhaus. Ihre Identität konnte ebenfalls nicht geklärt werden. Die oben aufgeführten Vertreter wurden durch die erste Bewohnerin durch das Camp geführt.

Insgesamt wurden acht massiv ausgebaute Baumhäuser (Außenwände, Dach, Fenster, Feuerstätten etc.) und eine Plattform vorgefunden. Die Unterbaukonstruktionen bestehen aus Baumstämmen, welche lediglich mit Seilen an Bäumen befestigt wurden. Eine Baumhauskonstruktion wurde sogar freischwebend zwischen mehreren Baumkronen errichtet. Diese befinden sich schätzungsweise in 4 m – 10 m Höhe (variiert). Der Zugang in die Baumhäuser bzw. der Plattform erfolgt über Holz- bzw. Strickleitern. Der Aufenthalt in sowie unter den Baumhäusern/der Plattform wurde von den anwesenden behördlichen Personen als gefährlich eingeschätzt, da die Bäume sich bei der Besichtigung im Wind neigten. Neben 2 Baumhäusern wurden Netze in den Bäumen festgestellt. Der Bewohnerin zufolge werden die Netze als Auffangnetze für bauende Personen bzw. für Baumaterial genutzt, welche/s zu Boden stürzen könnte. Da diese Netze jedoch sehr hoch in den Baumkronen installiert wurden, ist die Aussage der Bewohnerin fraglich. Den anwesenden behördlichen Personen erschien es eher schlüssig, dass diese Netze als „Fangnetze“ zum Festsetzen von Personen fungieren.

Die zwei Toiletten bestehen aus einem mit Holz umbauten Gestell mit Toilettenpapier und jeweils einem Erdloch für die Fäkalien. Die Bewohnerin gab Auskunft darüber, dass die Toilettenhäuser nach einer gewissen Zeit wieder versetzt werden und die Löcher nach Füllung mit Fäkalien durch Waldboden wieder verschlossen werden. Die Duschstelle besteht aus einem Erdaushub (ca. 6 m x 3 m groß) und einer darüber gespannten Plane. Genauere Angaben zur Nutzung der Dusche konnte die Bewohnerin nicht machen. Auffangvorrichtungen für Duschwasser, waren nicht vorhanden. Der Bewohnerin wurde mitgeteilt, dass die Fäkalienentsorgung nicht den vorgeschriebenen gesetzlichen Regelungen entspricht und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. In direkter Nähe zur Toiletten- und Duschstelle wurde Handdesinfektion an einem Baum angebracht.

Das Camp verfügt weiterhin über einen Anlaufpunkt für Informationen, eine Lagerstätte für Feuerholz, einen Fahrradstellplatz und mehrere Sammelstellen für Baumaterial. Laut der Bewohnerin werden Baumaterialien durch Campbesucher mitgebracht und als Spende im Camp gelassen. An mehreren Bäumen waren Wegweiser befestigt. Die Art der Befestigung ist unklar.

An zwei Baumhäusern wurde jeweils ein Abgasrohr gesichtet. Die Feuerstätte an einem der zwei Baumhäusern (Küche) wurde bereits am 15.02.2022 durch den bBSF in Augenschein genommen. Nach Aussage der Bewohnerin, wird die zweite Feuerstätte und das dazugehörige Abgasrohr nicht genutzt. Der frische, schwarze Ruß an einer darüber befestigten Dachplane ließ jedoch eine Nutzung erkennen. Durch einen Vertreter der Versammlungsbehörde wurde die Bewohnerin auf die hohe Brandgefahr aufmerksam gemacht und angewiesen beide Abgasrohre und die jeweilige Feuerstätte zurückzubauen. Die Bewohnerin sicherte zu, dies noch am selben Tag umzusetzen.

Im Camp wurden mehrere Sammelstellen für Unrat und Abfall (u.a. ein mit Holzlatten umrandeter Komposthaufen) aufgefunden. Die Kompostierung von Speiseabfällen und andere, insbesondere biologisch abbaubaren Abfällen in der Natur ist höchst problematisch gegenüber den Wildtieren, insbesondere in Bezug auf die Afrikanischen Schweinepest (ASP). Außerdem befanden sich im Camp diverse Behältnisse (größtenteils aus Glas) mit abgebrannten Zigaretten.

Im und am Rande des Camps wurden Zelte und mehrere Sitzgelegenheiten mit Feuerstellen, vermutlich für Lagerfeuer, vorgefunden. Es konnten frische Überreste von verbrannten Holzstücken erkannt werden. Die Zelte wurden während des Sturms in den vergangenen Wochen als Rückzugsorte genutzt. Insgesamt wurden drei Personen gesichtet. Darüber hinaus wurden zwei weitere Personen durch geführte Unterhaltungen in einem Baumhaus vermutet. Ob mehr als fünf wahrgenommene Personen vor Ort waren, konnte nicht abschließend festgestellt werden.

In den Bäumen und auf dem Boden wurden mehrere Transparente festgestellt. Unter anderem mit folgenden Aufschriften: „Wald statt Kies - gekommen um zu bleiben“, „gegen baggernde Macker“, „Heibo bleibt“.

Anschließend wurde durch die Teilnehmer das zweite Camp aufgesucht. Es wurden keine auffälligen Veränderungen zum Vor-Ort Termin am 15.02.2022 festgestellt. In der orangenen Metallkiste mit der Aufschrift „BOSCH“ wurden mehrere Rollen Toilettenpapier, eine Verbandstasche und weitere Hygieneartikel gefunden. Ergänzend dazu lag ein Transparent auf dem Boden, welches auf einen Zusammenhang mit dem Hauptcamp hindeutet. Das Transparent zeigte eine graue geballte Faust. Diese wurde oben durch eine grüne Baumkrone umschlossen. Im Camp zwei wurde keine Person angetroffen. Aufgrund des nicht erfolgten Ausbaus wird vermutet, dass sich dort selten bis gar niemand aufhält.

Bei beiden Vorort Terminen hielten sich die angetroffenen Personen hinsichtlich ihrer Identität bedeckt und gaben auf Nachfrage lediglich Decknamen an.

Am 11.03.2022 erfolgte die vollständige Beräumung des zweiten Camps durch den Eigentümer.

Am 10.05.2022 wurde durch Vertretern der Bauaufsicht, des Abfallamtes sowie der Versammlungsbehörde eine erneute Besichtigung des Waldcamps durchgeführt.

Durch die Waldbesetzer erfolgte der Ausbau der Wegblockaden, mittels Baumstämmen und Geäst. Die vorhandene Plattform erhielt Außenwände und ein weiteres Baumhaus entstand in den Baumkronen. In Summe existieren nun neun Baumhäuser sowie eine teilweise umbaute Plattform. Auf dem Waldboden konnte ein Zelt sowie eine weitere Behausung (errichtet aus Brettern mit festem Dach) festgestellt werden. Die zugesicherte Beseitigung der Abgasrohre unterblieb. Von den Behördenvertretern konnte ein Abgasrohr gesichtet werden (Küchenbereich). Darüber hinaus waren mehrere Feuerstellen am Waldboden zu erkennen. Die Ascherückstände ließen eine Nutzung, wenige Tage zuvor, erkennen.

Bei dem Versuch Fotos der Örtlichkeit zu fertigen, griff ein Versammlungsteilnehmer eine Behördenvertreterin an und versuchte mit der Jacke die Diensttechnik wegzuschlagen. Identitäten konnten ein weiteres Mal nicht festgestellt werden. Ein Teil der anwesenden Versammlungsteilnehmer verummten sich teilweise, ein Versammlungsteilnehmer verummte sein Gesicht (bis auf die Augen) vollständig.

Abschließend sei festzustellen, dass die Strukturen in den Baumkronen sowie am Waldboden deutlich ausgebaut wurden. Der Aufforderung zum Rückbau der Abgasrohre sowie der Feuerungsanlagen kamen die Versammlungsteilnehmer nicht bzw. nur teilweise nach. Gegenüber den Behördenvertretern verhielten sich die Versammlungsteilnehmer im Vergleich zu den vorangegangenen Besichtigungen deutlich distanzierter sowie aggressiver.

Die Veranstaltung im Waldgebiet zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla wurde nicht angezeigt. Es hat sich kein Veranstalter oder Versammlungsleitender zu erkennen gegeben. Die Personen, welche am 15.02.2022 vor Ort angetroffen wurden, waren trotz mehrfacher Nachfrage der Versammlungsbehördenvertretung nicht bereit eine Versammlung anzuzeigen. Das Angebot eines Kooperationsgespräches wurde nicht angenommen.

Eine Kooperation ist daher weder mit einem Veranstalter noch mit einer anderen der im Camp anwesenden Person möglich gewesen.

II.

Zuständigkeit:

Vorliegend wird das Protestcamp als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes eingestuft (s. u.).

Sachlich zuständig sind gemäß § 32 Abs. 1 SächsVersG die Kreispolizeibehörden für die Durchführung des SächsVersG. Der Begriff der Kreispolizeibehörde ergibt sich aus dem SächsPBG. Allgemeine Polizeibehörden sind demnach die Landratsämter als Kreispolizeibehörden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsPBG).

Örtlich zuständig ist nach § 33 Abs. 1 SächsVersG die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Versammlung stattfindet. Das Wald Camp liegt im Waldgebiet zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla und damit auf dem Gebiet des Landkreises Bautzen.

Das Landratsamt Bautzen ist demnach örtlich und sachlich für das Waldcamp, als öffentliche Versammlung unter freiem Himmel, zuständig.

Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung:

Verfahrensrechtlich ist ein Einschreiten im Wege einer Allgemeinverfügung gem. § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 35 Satz 2 VwVfG geboten, da die Veranstaltungsteilnehmenden der Versammlungsbehörde nicht bekannt sind. Die Veranstaltung im Waldgebiet zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla wurde nicht angezeigt. Es hat sich kein Veranstalter oder Versammlungsleitender zu erkennen gegeben. Die Personen, welche am 15.02.2022 vor Ort angetroffen wurden, waren trotz mehrfacher Nachfrage der Versammlungsbehördenvertretung nicht bereit eine Versammlung anzuzeigen. Die Personen, die bei den diversen Ortsbesichtigungen im Wald angetroffen wurden, waren bemüht, ihre Identität nicht preiszugeben. Zudem ist davon auszugehen, dass der vor Ort anwesende Personenkreis einem ständigen Wechsel unterliegt. Diese Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an die jeweils anwesenden Veranstaltungsteilnehmenden. Es handelt sich insoweit um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren Personenkreis im Sinne von § 35 Satz 2 Alt. 2 VwVfG. Die Adressaten können nur in dieser Form Kenntnis von der Allgemeinverfügung erhalten.

Einstufung des Camps:

Nach § 1 Absatz 3 Satz 1 SächsVersG sind Versammlungen eine örtliche Zusammenkunft von mindestens 2 Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Nach der Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts sind bei Prüfung der Versammlungseigenschaft in einem ersten Schritt alle Modalitäten der geplanten

Veranstaltung zu erfassen, die auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung zielen. Maßstab hierfür ist die Sicht eines durchschnittlichen Betrachters.

Anschließend sind die nicht auf Meinungsbildung zielenden Modalitäten der Veranstaltung wie Tanz, Musik oder Unterhaltung, zu würdigen und insgesamt zu gewichten.

In einem dritten Schritt sind die auf den ersten beiden Stufen festgestellten Gewichte der die öffentliche Meinungsbildung betreffenden Elemente einerseits und der unterhaltenden Elemente andererseits zueinander in Beziehung zu setzen und zu vergleichen; überwiegt das Gewicht der die Meinungsbildung betreffenden Elemente, ist die Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung.

Bleiben Zweifel, bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung insgesamt wie eine Versammlung behandelt wird (BVerfG, Beschluss v. 16. Mai 2007, 1 BvQ 28/01).

Nach den vorstehenden Grundsätzen handelt es sich bei dem Protestcamp zumindest dem Grundsatz nach um eine Veranstaltung, die dem Versammlungsrecht unterfällt.

Bei den zahlreichen Vorort-Sichtungen durch den zuständigen Mitarbeiter des Staatsbetrieb Sachsenforstes bzw. durch Vertreter der Versammlungsbehörde wurden dauerhaft mindestens 5 Personen im Camp angetroffen. Der Grund der Besetzung wird unter anderem im Internet auf der Seite <https://heibo.noblogs.org/> und auf der Instagram-Seite „heibo_bleibt“ (heibo = Heidebogen) veröffentlicht. Es haben sich damit mehrere Personen zusammengeschlossen, um die bevorstehende Waldrohung und damit den Kiestagebau auf den „besetzten“ Flächen zu verhindern. Anders als es die Formulierung „Besetzung“ suggeriert ist festzustellen, dass eine konkrete Verhinderungsabsicht infolge der noch nicht unmittelbar bevorstehenden Rodung bislang noch nicht nachgewiesen werden kann, sodass durch den derzeitigen Aufenthalt im Wald ein noch dem Versammlungsrecht unterfallender Protest gegen die geplante Rodung/Inanspruchnahme der Flächen durch das ansässige Kieswerk im Rahmen einer öffentlichen und medial wirksamen Meinungskundgabe ausgedrückt wird.

Die in Anspruch genommene frei zugängliche Waldfläche befindet sich auf einem Areal, das aufgrund der geplanten Erweiterung des Geländes der angrenzenden Kiesgrube gerodet werden soll, um im Anschluss Kies abzubauen. Ein örtlicher Bezug des Mottos der Versammlung ist damit feststellbar. Aus dem Motto „Heibo bleibt – Unser Wald bleibt und wir auch!“ lässt sich auch ein hinreichender Bezug für die angelegte Dauerhaftigkeit der Versammlung ableiten. Im Zusammenhang mit längerfristigen Bauvorhaben wird hier im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit berücksichtigt, dass aufgrund der Dauer ihrer Umsetzung zur Gewährleistung eines auch öffentlichkeitswirksamen Protests auch auf Dauer angelegte Versammlungen vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit erfasst werden können und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zeitlich nicht begrenzt ist.

Die Kundgabe von Meinungen erfolgt durch zahlreiche Transparente, unter anderem mit der Aufschrift: „Gegen baggernde Macker“, die im Bereich des Waldcamps sichtbar angebracht wurden. Elemente, die der öffentlichen Meinungsbildung dienen und die auch einen konkreten örtlichen Bezug zur Versammlungsfläche aufweisen, sind damit feststellbar.

Neben den konkret auf die Erhaltung des Waldgebiets abzielenden Parolen („Wald statt Kies“, „Heibo bleibt“) finden sich vor Ort aber auch zahlreiche weitere, durch antifaschistische Gruppierungen besetzte, Themen wieder. Bezüge werden auch zu

anderweitigen Besetzungen, etwa auch von Wohnraum in Berlin, hergestellt. Im Übrigen wird durch die Transparente ein breites linkes Protestspektrum abgebildet. Beispielhaft wird insoweit auf eine schwarz-rote Fahne mit einem Symbol der Verfechter eines dritten Geschlechts durch Kombination aus Venus- und Marssymbol mit einem zusätzlichen „Arm“, eine Fahne der Frauenschutzeinheiten YVJ, einem weiblichen Zweig der YPG, diverse Antifasymbole, ein Transparent der Animal Liberation Human Liberation Army oder die Aufschrift „gegen jeden Antisemitismus“ verwiesen. Die einzelnen Transparente sind dabei ohne erkennbares Muster wild auf der eingenommenen Waldfläche verteilt, zum Teil auf dem Boden liegend, an Bäumen, Seilen oder den einzelnen errichteten Anlagen, sowohl am Boden als auch zwischen bzw. an den Bäumen, befestigt.

Darüber hinaus ist auch der nachfolgende Aufruf unter <https://heibo.noblogs.org/mitmachen/> veröffentlicht: „Bau mit uns Plattformen, Häuser und Barrikaden! Wir wollen, wo wir nun schon mal hier sind und auch bleiben, gemeinsam einen langfristigen Freiraum schaffen.“

In zahlreichen YouTube-Videos werden seitens der Protagonisten vor Ort die Schaffung von Freiräumen als Abkehr von einer kapitalistischen, durch das Patriarchat und Rassismus geprägten, Leistungsgesellschaft betont. Erklärtes Ziel ist danach die Kreierung einer alternativen Form des Zusammenlebens in einer Gesellschaft ohne Vorgabe eines konkreten Konzeptes und unter völligem Verzicht auf hierarchische Strukturen, in der der einzelne für die Gemeinschaft Verantwortung übernimmt. Insoweit muss festgestellt werden, dass ein konkreter Bezug zum Motto der Versammlung nicht festgestellt werden kann und vielmehr der Eindruck entsteht, dass seitens der Teilnehmer vor Ort eine dauerhafte neue Wohnform unter Schaffung diverser individueller Rückzugsorte in luftiger Höhe im Konsens zwischen allen vor Ort Anwesenden erprobt werden soll.

Neben den auf die öffentliche Meinungsbildung abzielenden Elementen sind damit auch weitere Elemente erkennbar, die auf die Etablierung einer alternativen Gesellschaftsform bzw. die Schaffung von Freiräumen abseits der gesellschaftlichen Mehrheitsanschauungen abzielen. Ein Überwiegen des einen oder anderen Teils ist dabei nicht erkennbar, sodass nach der Zweifelsregel des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der klar erkennbaren Positionierung gegen die Waldrodung und des örtlichen Zusammenhangs zu der Fläche, auf der das Protestcamp errichtet wurde, grundsätzlich zunächst vom Vorliegen einer Versammlung auszugehen ist.

Öffentlichkeit:

Gemäß § 1 Absatz 4 SächsVersG ist eine Versammlung öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuellen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Auf der zuvor genannten eigenen Internetseite des Waldcamps findet man einen Reiter „Mach mit!“. Dieser beinhaltet eine Packliste und eine Wegbeschreibung, wie man das Waldcamp findet, daher ist nicht davon auszugehen, dass die Versammlung auf einen individuellen bestimmten Personenkreis beschränkt ist. In diversen, unter youtube.com abrufbaren Videos wird zudem betont, dass das Camp offen für alle wäre und sich jeder vor Ort einbringen könne.

Einbeziehung der Infrastruktur in den Schutzbereich:

Inwieweit auch die errichteten baulichen Anlagen noch dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterfallen können, bedarf regelmäßig einer vertiefenden Prüfung im konkreten Einzelfall. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Baumhäuser nicht

in Gänze in den Schutzbereich des Art. 8 GG fallen, siehe Ausführungen unter Nr. 3 a lit. cc).

Gefährdung der öffentlichen Sicherheit:

Beschränkungen der Versammlungsfreiheit bedürfen gemäß Art. 8 Abs. 2 GG zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Grundlage.

Nach § 15 Abs. 1 SächsVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet wäre.

Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist auszugehen, wenn zentralen Rechtsgütern wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen ein unmittelbarer Schaden droht (vgl. BVerfG, B. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81).

Von einer unmittelbaren Gefährdung ist auszugehen, wenn der drohende Schadenseintritt so nahe ist, dass er jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Angesichts des hohen Stellenwerts der Versammlungsfreiheit kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Verbot nur zum Schutz anderer elementarer Rechtsgüter in Betracht (BVerfGE 69, 315, 353 - Brokdorf). Die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit tritt nur dann zurück, wenn dies im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung zum Schutze anderer mindestens gleichwertiger Rechte notwendig ist. Dies ist bei der vorliegenden Veranstaltung zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Durch die verfügten Beschränkungen soll sichergestellt werden, dass die Veranstaltung, welche dem Schutz des Versammlungsrechtes unterliegt, einen störungsfreien Verlauf nimmt und mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit so weit wie möglich reduziert werden.

Die Auflagen zu II. werden nachfolgend begründet:

Nr. 1:

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein durch die Veranstaltungsteilnehmenden ausgesuchtes Waldgrundstück, bei dem der Staatsbetrieb Sachsenforst Eigentümer ist. Auf diesem haben Sie Ihren Veranstaltungsplatz eingerichtet. Bei geplanten Modifizierungen des Waldcamps kann eine entsprechende Anpassung der Veranstaltungsfläche vorgenommen werden. Dazu ist durch Sie der Kontakt zur Versammlungsbehörde unter folgender Telefonnummer 03591/ 5251 32001 bzw. E-Mail Adresse ordnungsamt@lra-bautzen.de aufnehmen.

Nr. 2:

Gemäß § 18 Absatz 1 SächsVersG i.V.m. § 6 Absatz 1 SächsVersG muss jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben. Dieser oder diese hat für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Versammlung zu sorgen und Straftaten aus der Versammlung heraus zu unterbinden. Zudem ist der Leiter oder die Leiterin für die Durchsetzung der Auflagen und die Einhaltung der zeitlichen und räumlichen Vorgaben verantwortlich.

Eine Ausnahme nach § 14 Absatz 4 SächsVersG (Spontanversammlung) ist hier nicht erkennbar, da die Versammlungsteilnehmenden einem Aufruf der Gruppierung „#HEIBOBLEIBT“ in sozialen Medien wie Twitter und Facebook folgten und somit im Bewusstsein der Teilnahme an einer Veranstaltung, die unter den Schutz des Versammlungsrechts zu stellen ist, den Versammlungsort aufsuchten.

Dieses erfolgte bereits unter Mitführen von Kundgebungsmitteln, wie zum Beispiel Plakaten, Transparenten und Zelten. Auch die Geschwindigkeit des Aufbaus der Baumhäuser spricht sehr für eine geplante Veranstaltung, die zumindest von einem Teil der agierenden Personen auch im Vorfeld abgesprochen und organisiert wurde. In der Gesamtschau ist daher nicht von einer Spontanversammlung, welche keines Versammlungsleiters bedarf, auszugehen.

Bei der von Ihnen durchgeführten Veranstaltung handelt es sich um eine sogenannte „Dauerversammlung“, deren Ende der Versammlungsbehörde bisher unbekannt ist. Sofern aufgrund des Wechsels der anwesenden Personen davon ausgegangen wird, dass lediglich eine Person über den gesamten Zeitraum in verantwortlicher Weise die Leitung nicht übernehmen könnte, ist es erforderlich, dass mehrere Personen benannt werden, die zu bestimmten festgelegten Zeiten die Versammlung leiten. Damit der Versammlungsbehörde die jeweils verantwortliche versammlungsleitende Person als unmittelbarer Ansprechpartner bekannt ist, erweist es sich als unerlässlich, dass Sie einen „Einsatz- oder Dienstplan“ erstellen, der über die Dauer von 24 Stunden an allen Veranstaltungstagen die jeweils verantwortliche leitende Person ausweist.

Durch die Benennung eines Verantwortlichen entstehen der Versammlung keine nennenswerten Nachteile; sie wird in ihrer Durchführung hierdurch nicht eingeschränkt. Insbesondere schließt die dezentrale Durchführung der Versammlung auf der Grundlage von Kooperation und gegenseitig akzeptierter Autonomie die Bestimmung von (wechselnden) Verantwortlichen nicht aus. Gerade das Fehlen von hierarchischen Strukturen und die aufgrund der Dauer des Protestcamps zu erwartenden notwendigen weiteren versammlungsrechtlichen Beschränkungen in Kombination mit einem ständig wechselnden Teilnehmerkreis erfordern eine effektive Wahrnehmung der Verantwortung für den gefahrlosen Ablauf unter Einrichtung verlässlicher Kommunikationswege.

Nr. 3:

a)

Gemäß § 3 SächsBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein (§ 12 SächsBO). Bei den Baumhäusern handelt es sich um bauliche Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsBO, da sie aus Bauprodukten hergestellt wurden und über Seilkonstruktionen und die betreffenden Bäume mit dem Erdboden verbunden sind.

Werden Anlagen im Widerspruch zu den vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann die untere Bauaufsichtsbehörde diese Nutzung gemäß § 80 Satz 2 SächsBO untersagen. Voraussetzung dafür ist, dass die Missachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu einer konkreten Gefahr für die Nutzer und auch für Dritte führt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.07.1973 zum Aktenzeichen 1C 23/72 ist eine konkrete Gefahr dann anzunehmen, wenn im konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft mit dem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss. Dabei gibt es allerdings Sachverhalte, in denen die vom Gesetzgeber zum Anlass normativer Regelungen genommene Gefährlichkeit bestimmter

Sachverhalte ohne weiteres auch das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Einzelfall indiziert. In diesen Fällen kann häufig schon aus der ohne weiteres feststellbaren Nichteinhaltung einer Norm, welche generelle Anforderungen an die Abwehr von Gefahren durch bestimmte, normativ vorgeschriebene Sicherheitsstandards stellt, zugleich der Schluss gezogen werden, dass bei einem Fehlen solcher Standards im jeweiligen Einzelfall auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in überschaubarer Zukunft mit einem Schadenseintritt gerechnet werden muss. In der Folge ist deshalb auch die für das Einschreiten im Einzelfall erforderliche konkrete Gefahr gegeben.

Bei der vorliegenden Versammlung handelt es sich um eine Dauerveranstaltung, deren Ende der Versammlungsbehörde nicht abschließend bekannt ist. Durch den Eigentümer der Grundstücke wurde bisher nicht eindeutig kommuniziert, wann mit einer Rodung der betreffenden Bäume begonnen wird.

aa)

In Anbetracht der nicht bestätigten Standsicherheit und teilweise fehlenden Absturzsicherungen liegt der Tatbestand einer konkreten Gefahr vor. Die Standsicherheit der vorliegend errichteten „Baumhäuser“, Plattformen und sonstiger Konstruktionen in den Bäumen in der Höhe von mehreren Metern ist höchst fraglich. Unbekannt sind die konkret verwendeten Bauteile, insbesondere ihre Dimensionen, die Art und die Beschaffenheit der Verbindungselemente und eventuell weiterer konstruktiver Bestandteile sowie die Qualität der verwendeten Seile, die die jeweiligen Konstruktionen im Baum verankern bzw. diese halten. Insbesondere aus der Höhe der hier vorgefundenen baulichen Anlagen ergeben sich zusätzliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer der „Baumhäuser“ bzw. weiterer unbeteiligter Dritter, die sich in unmittelbarer Nähe dieser baulichen Anlagen aufhalten, zum Beispiel darunter hindurchgehen und darunter sitzen. Aufgrund der unklaren und fragwürdigen Standsicherheit der baulichen Anlagen besteht die Gefahr, dass diverse Konstruktionen zu Boden stürzen und Menschen mit sich reißen können bzw. auf Menschen stürzen. Zudem können Personen abstürzen, weil die Umwehrungen nicht bzw. nicht ausreichend nach den Vorgaben des § 38 SächsBO errichtet wurden.

Die „Baumhäuser“ bestehen teilweise nur aus Plattformen, andere sind unter anderem durch Planen und Bretter zeltähnlich überdacht bzw. eingehaust. Die baulichen Anlagen wurden augenscheinlich mit Seilen unbekannter Festigkeit und Qualität an den Bäumen verankert, wobei die gesamte Traglast an diesen Umschlingungen der Bäume hängt. Insbesondere bei den „Baumhäusern“, welche vollständig eingehaust wurden und von mehreren Teilnehmenden als ständiger Aufenthaltsraum und Küche genutzt werden, muss die Belastung auf die Bodenplatte, die Seile und die Bäume als deutlich höher eingeschätzt werden als bei den Plattformen und „Baumhäusern“, welche als reine Schlafplätze dienen und/oder nur von 1-2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Bei einer zu starken Belastung von Bodenplattformen und verwendeten Seilen besteht die Gefahr des Zerberstens einzelner oder bei auftretender Kettenreaktion mehrerer Hölzer oder dem Aufspleißen von beschädigten oder unzureichenden Seilen, die zum Absturz von „Baumhäusern“ und darin befindlichen Personen führen und unter Umständen ebenfalls darunter befindliche Personen gefährden würden.

Weiterhin ist auch die konkrete Ausbildung der Überdachungen und deren Widerstandsfähigkeit gegen verschiedene Witterungsbedingungen unbekannt. Es ist denkbar, dass bei (starken) Winden sich lösende Teile der „Dachkonstruktionen“ andere Bauteile mit aus dem konstruktiven Verbund ziehen und somit ebenfalls den Absturz von Personen nach sich ziehen würden.

Letztendlich unbekannt ist auch der Zustand der Bäume bzw. der Äste, die die Lasten der „Baumhäuser“ und Plattformen aufnehmen müssen. Kommt es zum Abbrechen von Ästen

oder Abknicken von ganzen Baumstämmen, können diese Ereignisse die Konstruktionen beschädigen oder diese mit in die Tiefe reißen und dabei Menschen gefährden.

Ebenso ist die Standsicherheit für ein gefahrloses Eingreifen durch Kräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehren erforderlich, da diese unter Umständen mit schwerem oder sperrigem Gerät zu Unfallopfern oder zu rettenden Personen in die „Baumhäuser“ gelangen müssen und dort gegebenenfalls eine Erstversorgung durchführen müssen bzw. bewusstlose oder leblose Personen bergen müssen.

Erschwerend kommt dazu, dass die Konstruktionen bereits über längere Zeit verschiedenen Witterungsereignissen (Stürme, Stark- und Eisregen usw.) ausgesetzt waren. Diese Ereignisse haben die Stabilität und Standsicherheit der mit Seilen, Stämmen, Balken und Brettern errichteten „Baumhäuser“ und Plattformen im Laufe der Zeit stark gefährdet bzw. werden diese in der Zukunft weiterhin stark beeinträchtigen.

Eine sofortige Nutzungsuntersagung ist somit zum Schutz der Rechtsgüter der Gesundheit und des Lebens zwingend.

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, darunter auch Gefahrerforschungsmaßnahmen, sind denjenigen aufzuerlegen, die als Störer die Gefahr entweder durch ihr Verhalten verursacht haben oder für den Zustand einer Sache haften. Die Versammlungsteilnehmer haben die Baumaterialien und die Konstruktionsweise selbst ausgewählt und die Bauausführung selbst durchgeführt und können daher entsprechend in Anspruch genommen werden.

bb)

Hingewiesen wird darauf, dass bereits die Bedenken in Bezug auf die Standsicherheit einer ungenehmigten baulichen Anlage normalerweise die sofortige Vollziehung einer Abbruchverfügung – und damit erst Recht die Nutzungsuntersagung rechtfertigen, soweit dies zur Abwendung der Gefahren, die sich aus der zweifelhaften Standsicherheit ergeben können, notwendig ist.

Bei einer entsprechenden Abrissverfügung würden allerdings die durch Teilnehmer der Versammlung genutzten baulichen Anlagen irreversibel beseitigt werden müssen, was zumindest dann, wenn die Anlagen als versammlungsrechtliche Infrastruktur einzustufen wären, einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit darstellen würde.

cc)

Insoweit wird allerdings davon ausgegangen, dass die an bzw. zwischen den Bäumen befestigten konkreten baulichen Anlagen als ergänzende Infrastruktureinrichtungen nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit umfasst werden. Es ist zunächst festzustellen, dass sie nach den vor Ort getroffenen Feststellungen nicht selbst Bestandteil der Meinungskundgabe sind, sondern als neutrale Baukörper erscheinen, die lediglich in aufsehenerregender Form in mehreren Metern Höhe über dem Erdboden errichtet wurden. Ein unmittelbarer Bezug zum Versammlungsmotto besteht nicht. Auch aufgrund der öffentlichen Verlautbarungen der vor Ort anwesenden Personen ist zwischen der Nutzung der Anlagen, die anhand der erkennbaren Ausgestaltung bzw. der sogar teilweisen Ausstattung mit Heizgeräten offenkundig ausschließlich dem Komfort bzw. der Schaffung möglichst komfortabler Rahmenbedingungen dienen, und dem Versammlungsmotto über den bloßen Versammlungsort hinaus kein Zusammenhang erkennbar. Eine Nutzung für die Meinungskundgabe selbst, etwa durch Ausdruck einer besonderen Naturverbundenheit, ist nicht ersichtlich. So wird auch in einem Flyer unter dem Motto „Heibo bleibt“ zur Errichtung von Baumhäusern vor allem darauf hingewiesen, dass diese

errichtet werden, um „möglichst nicht von den Behörden „einfach“ rausgeschmissen werden zu können. Durch die Baumhäuser selbst findet nach den vor Ort gewonnenen Erkenntnissen keine Vermittlung von Meinungsinhalten statt. Weder ist ein entsprechender Wille von außen erkennbar noch stehen diese für Versammlungsinhalte oder Meinungserörterungen zur Verfügung.

Eines der errichteten Baumhäuser dient als Gemeinschaftsküche bzw. Aufenthaltsraum und ist mit einer entsprechenden Kücheneinrichtung und Feuerstelle ausgestattet. Die übrigen Plattformen/Baumhäuser, derzeit 9 Stück, dienen nur als Rückzugs- bzw. Schlafplatz der vor Ort Anwesenden, um diesen möglichst komfortable Teilnahmebedingungen bzw. einen Witterungsschutz zu verschaffen.

Somit entfalten die Baumhäuser keinen Symbolcharakter und sie sind nicht unmittelbar Bestandteil der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung.

Sie sind damit als reine infrastrukturelle Begleiterscheinungen der Versammlung einzustufen; als solche stehen sie nur dann unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit, wenn sie zur Erreichung des Versammlungszwecks zwingend erforderlich sind. Unter Berücksichtigung des Versammlungszwecks und des gegebenen Bezugs des Mottos zur gewählten Versammlungsfläche ist davon auszugehen, dass die dauerhafte Anwesenheit der Versammlungsteilnehmer für die Durchführung der Versammlung wesensnotwendig ist. Insoweit dürften in Anbetracht der Lage der Versammlungsfläche außerhalb eines städtischen Bereichs auch einfache Übernachtungsutensilien mit umfasst sein.

Die Errichtung ganzer professionell anmutender befestigter Baumhäuser aus Baumaterialien, die neben Fenstern zum Teil auch mit Heizgeräten und Dämmung ausgestattet sind, dürfte zur Verwirklichung des Versammlungszwecks nicht erforderlich sein. Auch wenn man bei einer auf Dauer angelegten Versammlung im Ergebnis auch Ruhepausen und ggf. Übernachtungsplätze unter den Schutz der Versammlungsfreiheit stellt, umfasst dies nicht den vollständigen Ausgleich witterungsbedingter Erschwernisse.

dd)

Auch wenn seitens der Versammlungsbehörde daher aus den vorstehenden Erwägungen **nicht** davon ausgegangen wird, dass die Baumhäuser und Plattformen für die Durchführung der Versammlung wesensnotwendig sind, sie also in keinem symbolischen oder funktionalem Zusammenhang mit der Versammlung stehen, wurde zunächst von einer Abrissverfügung abgesehen. Zur Behebung der oben beschriebenen eingetretenen Störung ist zunächst die Nutzungsuntersagung ausreichend. Diese ist auch unter Zugrundelegung der (hier nicht vertretenen) Auffassung, dass die Baumhäuser für die Verwirklichung des Versammlungszwecks erforderlich sind und somit akzessorischen Schutz gemäß Art. 8 GG genießen, eine zwingend erforderliche und auch unter Berücksichtigung des Schutzbereiches des Art. 8 GG verhältnismäßige Maßnahme. Andere geeignete Maßnahmen mit einem geringeren Eingriffscharakter sind nicht ersichtlich.

ee)

Um eine Weiternutzung der Anlagen zu ermöglichen und um die baulichen Anlagen als solches zu erhalten, wurde kein Abriss verfügt. Jedoch wird ein entsprechender Standsicherheitsnachweis vor einer Weiternutzung als zwingend erforderlich gesehen. Dieser ist aufgrund der Wichtigkeit der Schutzgüter durch entsprechend qualifiziertes Personal mit einer hohen Fachkompetenz zu erbringen. Der für die Erstellung des Nachweises vorgegebene Personenkreis hat in der Regel langjährige Berufserfahrung und unterliegt damit keiner weiteren Prüfpflicht, so dass die Freigabe zur Nutzung der baulichen Anlagen schneller erfolgen kann. Sobald der Standsicherheitsnachweis vorliegt,

die gegebenenfalls darin enthaltenen Mängel beseitigt wurden sowie die entsprechenden Nachweise darüber der unteren Bauaufsichtsbehörde übergeben wurden, ist davon auszugehen, dass die Standsicherheit der baulichen Anlagen gewährleistet ist.

Die Auflage ist erforderlich für die sichere Benutzung der „Baumhäuser“ und Plattformen in dem Camp durch die Teilnehmenden der Versammlung und wenn nötig der hilfeleistenden Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

ff)

Eine ggf. als milderer Mittel zu bewertende Helm- und Seilsicherungspflicht der Versammlungsteilnehmer bzw. Absperrungen der Gefahrenzonen und Einrichtung von Sicherheitsbereichen in Orientierung an einschlägige Regelungen für Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren (DGUV 212-001) und für Waldarbeiten (DGUV 114-018) wäre demgegenüber nicht als gleichgeeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr zu bewerten, da etwaige Gefahren für Versammlungsteilnehmende und Dritte hierdurch nicht in Gänze ausgeschlossen werden könnten. Es ist bereits lebensfremd anzunehmen, dass bei einer auf Dauer angelegten Nutzung der als Kundgebungsmittel verwendeten baulichen Anlagen eine Helm- und Seilsicherungspflicht gleich gut geeignet ist, um den Gefahren zu begegnen. Die Kundgebungsmittel dienen den Versammlungsteilnehmenden als Orte des regelmäßigen Aufenthalts und als Schlafplatz, so dass eine Seilsicherung und ein Helm durchgehend - so auch beim bloßem Verweilen auf einer Plattform oder Schlafen - getragen werden müssten. Die dauerhafte Einhaltung einer solchen Verpflichtung wäre seitens der Sicherheitsbehörden auch nicht mit zumutbarem Aufwand überprüfbar.

b)

Nach Vorliegen des Nachweises aus Tenor II Nr. 3 a) sind alle für die Standsicherheit erforderlichen konstruktiven Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, damit die baulichen Anlagen sicher genutzt werden können. Dies ist für den Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden und der gegebenenfalls nötigen hilfeleistenden Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes notwendig. Zuletzt bei einer Besichtigung am 10.05.2022 war festzustellen, dass an den meisten Plattformen die Umwehrungen gar nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden waren. Nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen. Die gegenständlichen Plattformen liegen alle mehr als 1 m über dem Erdboden, sodass § 38 SächsBO anzuwenden ist. Umwehrungen von Flächen mit 1 m bis zu 12 m Absturzhöhe müssen eine Mindesthöhe von 0,90 m haben; Umwehrungen von Flächen mit mehr als 12 m Absturzhöhe müssen eine Mindesthöhe der Umwehrung von 1,10 m haben (§ 38 Abs. 4 SächsBO). Ferner müssen die Umwehrungen so gebaut und befestigt sein, dass sie der Anpralllast eines erwachsenen Menschen standhalten.

Bei einer Höhe der „Baumhäuser“ von mehreren Metern ohne eine Umwehrung besteht eine erhebliche Gefahr eines Absturzes der Teilnehmenden. Gerade auf den unebenen Grundflächen der „Baumhäuser“ (Rundhölzer) kann ein Teilnehmender schnell ins Straucheln geraten und im ungünstigsten Fall ungebremst herabfallen. Die Benutzung der „Baumhäuser“ in den Nachtstunden birgt hier auch zusätzliche Gefahren durch Dunkelheit (Nichterkennen von möglichen Stolperstellen). Befindet sich an der Plattform bzw. an offenen Seiten der „Baumhäuser“ und Plattformen keine Umwehrungen, stürzt die Person ungebremst in die Tiefe. Wurde eine Umwehrung errichtet, ist in diesem Fall fraglich, ob diese der Anpralllast eines Erwachsenen standhält.

In die Abwägung der Interessen und der damit einhergehenden Verhältnismäßigkeit der Forderung wurden diverse Maßnahmen einbezogen. Um den Schutz der Personen zu

gewährleisten, ist es beispielsweise möglich, dass sich die Personen dauerhaft angesetzt in den baulichen Anlagen aufhalten. Eine dauerhafte Anleinpflcht der Teilnehmenden in den „Baumhäusern“ und beim Besteigen der „Baumhäuser“ beeinträchtigt die Teilnehmenden zu sehr. Beispielsweise ist Schlafen im angeleiteten Zustand und entsprechend entfernt von der Absturzkante ein zu starker Eingriff in die Gewohnheiten der Teilnehmenden, sodass die Pflicht zum Anleinen als stärkerer Eingriff gesehen wird. Ferner wurde das Anbringen von Schutznetzen geprüft. Das aufwendige Spannen von Fangnetzen dort, wo Absturzgefahren drohen, ist den Teilnehmenden ebenfalls nicht zumutbar. Es würden hier hohe Kosten und ein erheblicher Arbeitsaufwand für die Veranstaltenden entstehen.

Ebenso ist die durch den Standsicherheitsnachweis gegebenenfalls notwendig werdende Ertüchtigung der baulichen Anlagen die einzig zielführende Maßnahme, um der Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmenden und Dritten zu begegnen. Eine weniger einschränkende und dennoch effiziente Maßnahme ist nicht erkennbar.

c - d)

Grundsätzlich sind gemäß § 52 SächsBO der Bauherr und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Beseitigung von Anlagen die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Bei den anderen am Bau Beteiligten ist zunächst der Entwurfsverfasser dafür verantwortlich, dass sein Entwurf vollständig und brauchbar ist und die jeweiligen Einzelzeichnungen und -berechnungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 54 Abs. 1 SächsBO). Der Bauunternehmer wiederum ist dafür verantwortlich, dass die ihm übertragenen Arbeiten rechtskonform ausgeführt werden, dass der sichere Betrieb der Baustelle gewährleistet ist und die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte erbracht werden und auf der Baustelle vorliegen (§ 55 Abs. 1 SächsBO).

Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt wird und die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er ist ferner für den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle und für das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen verantwortlich und muss daher über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen (§ 56 SächsBO).

Auf die gegenständlichen errichteten baulichen Anlagen trifft diese im Regelfall vorliegende Aufgaben- und Verantwortungsteilung jedoch nicht zu. Da es sich im Kern um die Erfüllung sicherheitsrelevanter Anforderungen handelt, deren Erfüllung eine entsprechende Sachkunde erfordern, ist es notwendig, dass zum Schutz von Leben und Gesundheit die konstruktiven Ertüchtigungen fachkundig überwacht werden, um die Standsicherheit der baulichen Anlagen sicherzustellen. Der mit der Überwachung Beauftragte hat darüber hinaus der Bauaufsichtsbehörde die mängelfreie Ausführung zu bestätigen.

Diese Auflagen sind zur Sicherstellung der Standsicherheit der „Baumhäuser“ und Plattformen erforderlich, damit diese zukünftig gefahrlos genutzt werden können. Ein milderer Mittel, das den gleichen Erfolg erzielt, ist nicht gegeben, da hierfür eine spezielle fachliche Eignung in Anbetracht der Wichtigkeit der zu schützenden Güter erforderlich ist.

Nr. 4:

a)

Die Veranstaltungsfläche befindet sich in einem Waldgebiet, welches der Waldbrandgefahrenklasse B (Gebiet mit mittlerer Waldbrandgefahr) zugeordnet ist. Bereits ca. 500 Meter nördlich des (Haupt-)Camps schließt sich die Waldbrandgefahrenklasse A (Gebiet mit hoher Waldbrandgefahr) an. Somit liegt das Waldgebiet im unmittelbaren Grenzbereich zu der höchsten Waldbrandgefahrenklasse. Da sich die Veranstaltungsteilnehmenden ständig im Waldgebiet aufhalten, besteht für sie, aber auch für unbeteiligte Dritte insbesondere in Hinblick auf die kommenden Sommermonate eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit.

An dieses große, zusammenhängende Waldgebiet grenzen diverse Orte in unmittelbarer Nähe, deren Bewohner bei einem Waldbrand durch den Brand selbst und/oder durch Rauchentwicklungen direkt betroffen wären. Ferner besteht auch eine Gefahr für das Eigentum der Waldeigentümer des gesamten Waldgebietes. Auch können bei diversen Unwetterlagen, aber auch bei der Nutzung der „Baumhäuser“ Unglücksfälle eintreten. Folglich muss es den Feuerwehren, dem Rettungsdienst und der Polizei zu Rettungszwecken jederzeit möglich sein, schnell an und auf das Veranstaltungsgelände zu gelangen.

Zu den baulichen Anlagen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ein Zugang bzw. eine Zufahrt gemäß § 5 Abs. 1 SächsBO für die Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen sicherzustellen.

Dies ist momentan nicht gewährleistet. Bei einer Begehung am 08.03.2022 sowie am 10.05.2022 konnte festgestellt werden, dass durch die Veranstaltungsteilnehmenden diverse Blockaden auf dem direkt an das (Haupt-)Camp angrenzenden Waldweg errichtet wurden. Hierzu wurden Baumstämme und Äste sowie verschiedene Tripods aus Holz auf dem Weg aufgebracht. Die aktuellen Zustände am Veranstaltungsort stellen daher eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Bei einem möglichen Rettungseinsatz müssten die Blockaden erst beseitigt werden, um den Rettungskräften einen Zugang zum Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Da es im Brand- oder sonstigen Unglücks- bzw. Katastrophenfall jedoch auf jede Sekunde ankommen kann, sind die angrenzenden Waldwege dauerhaft freizuhalten. Die Auflage ist erforderlich, um diesen legitimen Zweck zu erreichen. Es ist kein milderer Mittel in Sicht, welches gleich wirksam ist.

So ist es ausgeschlossen, die Auflage auf nur gewisse Waldwege zu begrenzen, da Waldwege je nach Witterung und Jahreszeit teilweise immer schlechter zu befahren sind (beispielsweise aufgrund Verschlammung, Baumbruch etc.). Daher ist es notwendig alle Wege insgesamt freizuhalten.

Die Auflage ist erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Der Eingriff in das Versammlungsrecht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort freigehalten werden muss, beeinträchtigt die Durchführung des Camps nicht. Die errichteten Blockaden stellen auch kein Kundgebungsmittel dar, sodass die Beseitigung dieser keinen Eingriff in das vorgenannte Grundrecht darstellt.

b)

Aufgrund der vorgenannten Gefahren für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie Dritten ist es zwingend notwendig, dass alle

Rettungswege zum Veranstaltungsgelände hin und auf dem Veranstaltungsgelände freigehalten werden. Dies ist aufgrund der derzeitigen Gegebenheiten vor Ort nicht gewährleistet. Daher sind auf der gesamten Veranstaltungsfläche Flucht- und Rettungswege vorzuhalten und jederzeit freizuhalten. Den Einsatzkräften muss im Brand- oder sonstigen Unglücks- und Katastrophenfall ein schneller Zugriff auf die Veranstaltung und damit ein schneller Rettungseinsatz möglich sein. Gleichzeitig sollen die Teilnehmenden den Veranstaltungsort im Unglücks- und Katastrophenfall schnell, geordnet und unter geringer eigener Gefährdung verlassen können. Die Vorgabe, die Flucht- und Rettungswege durch dauerhaft gut sichtbare, langnachleuchtende Schilder entsprechend der DIN EN ISO 7010 Norm auszuweisen, erfüllt mehrere Zwecke. Beispielsweise weiß so jeder Veranstaltungsteilnehmende (insbesondere in Hinblick auf eine gewisse Fluktuation des Teilnehmerkreises) sofort, wie das Camp im Unglücks- und Katastrophenfall sicher verlassen werden kann. Zudem wird sichergestellt, dass diese Schilder stets gut sichtbar sind, damit die Rettungswege auch bei schlechten Sichtverhältnissen jederzeit schnell auffindig gemacht werden können. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Durch den stetigen Wechsel im Teilnehmerkreis wäre es sonst notwendig, jedem Neuzugang die Flucht- und Rettungswege sorgfältig zu erklären. Je nachdem, ob eine Versammlungsleitung vorhanden ist, könnte diese Unterrichtung nicht erfolgen, wenn sich niemand in der Zuständigkeit sieht. Durch die gut sichtbare Beschilderung wird sichergestellt, dass die Teilnehmenden auch in einer Stresssituation die Wege schnell finden können. Da es sich bei der Veranstaltungsfläche um eine Fläche im Freien handelt, die naturgemäß nicht stets beleuchtet sein kann, ist es auch zwingend notwendig, dass zumindest die Rettungswege stets gut sichtbar sind. Letztlich dient diese Auflage auch der Lokalisierung der Flucht- und Rettungswege durch die Rettungskräfte, die die Wege im Zweifel nicht kennen.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zur öffentlichen Sicherheit nicht außer Verhältnis. Die Veranstaltung wird durch die Einrichtung und das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen nicht wesentlich beeinträchtigt.

c)

In § 33 SächsBO ist geregelt, dass für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein müssen. Dabei ist der erste Rettungsweg bei Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen, die nicht zu ebener Erde liegen, über eine notwendige Treppe zu führen. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle sein. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn die Oberkante der Umwehrung der zur Rettung über Geräte der Feuerwehr bestimmten Stelle nicht höher als 8 m über der Geländeoberfläche liegt. Diese Anforderungen lassen sich nur schwer bis gar nicht auf die baulichen Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände übertragen und würden somit die Teilnehmenden vor unüberwindbare Hürden stellen. Damit wäre der Zweck der Veranstaltung gefährdet. Daher wurde als Minimalanforderung festgelegt, dass für bauliche Anlagen als Nutzungseinheit mit mindestens einem Aufenthaltsraum, welche nicht ebenerdig sind, mindestens ein Rettungsweg über eine mit der baulichen Anlage fest verbundenen, geprüften und zugelassenen sowie bei Bränden mindestens 30 Minuten lang standsicheren Leiter zu gewährleisten ist. Derartige Leitern haben das Sicherheitszeichen für „Geprüfte Sicherheit“.

Die Rettungswege dienen zum einen der Selbstrettung der Personen aus den Nutzungseinheiten, aber auch den Einsatzkräften der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, damit diese Notfallmedizinische Hilfe leisten sowie Rettungen und gegebenenfalls noch einen wirksamen kurzen Löscheinsatz durchführen können. Ohne

diesen Rettungsweg ist eine Nachforderung von speziell ausgebildeten Einsatzkräften (zum Beispiel Höhenretter der Feuerwehren) erforderlich. Diese Nachforderung bedingt jedoch eine erhebliche Zeitverzögerung bei der Rettung oder Hilfeleistung. Diese Kräfte sind in der Region nicht in ausreichendem Maße vorhanden, sodass die Alarmierung und Anfahrt einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Unter Umständen können dann Personen, denen es nicht gelungen ist sich selbst in Sicherheit zu bringen, nicht mehr rechtzeitig gerettet werden.

Für das Bemerken und Melden sowie die Verarbeitung in der Leitstelle und die Alarmierung der Rettungskräfte, das Eintreffen und anschließende Retten von Personen ist ein Zeitfenster von 30 Minuten bereits sehr knapp.

Die Leiter muss aus nicht brennbarem Material bestehen. Die Standsicherheit der Leiter muss mindestens 30 Minuten betragen, d.h. bei einem Brandereignis muss die Leiter als erster Rettungsweg 30 Minuten einer Brandeinwirkung standhalten. Dieser Zeitraum entspricht den örtlich bedingten Fristen vom Zeitpunkt einer Branderkennung bis zur Durchführung gesicherter Lösch- und Rettungsmaßnahmen.

Um den Teilnehmenden und den Rettungskräften einen Minimalschutz (beispielsweise vor Abstürzen, reißen Strickleitern usw.) zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Leitern mindestens geprüft und zugelassen sind sowie fest mit der baulichen Anlage verbunden wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Rettungskräfte bereits zum Eigenschutz keine unsicheren Leitern (wie Strickleitern) nutzen.

Weiterhin ist das Suchen einer sicheren und ausreichend großen Aufstellfläche für tragbare Leitern der Feuerwehr im Einsatzfall unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit unter Umständen mit erheblichem Zeitverzug verbunden bzw. kann eine sichere Aufstellung der Leitern nicht gewährleistet werden.

Zudem führen sie in der Regel auch medizinisches Gepäck mit einem gewissen Gewicht mit sich, dass ebenfalls durch die Leiter gehalten werden muss. Wenn die Rettungskräfte zum Eigenschutz die zur Verfügung stehende Leiter nicht nutzen, führt dies zu weiteren Zeitverzögerungen bei der Rettung bzw. Hilfeleistung, da weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel die Anforderung der Feuerwehr für den Notarzt notwendig werden. Diese Zeitverzögerungen könnten zwar durch die Disponenten der Leitstelle verkürzt werden, indem direkt die Feuerwehr beispielsweise mit dem Notarzt alarmiert wird, jedoch müssten nach Eintreffen der Feuerwehr die Leitern erst bereitgemacht und ein sicherer Stand gesucht werden. Das Suchen eines sicheren Standes ist gerade im Einsatzfall vor dem Hintergrund des sehr weichen und unebenen Waldbodens unter Umständen mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden. Zudem besteht aufgrund der Höhe der baulichen Anlagen die Möglichkeit, dass die normalen Leitern der Feuerwehr für Rettungszwecke nicht ausreichend sind, sodass der Einsatz eines Leiterfahrzeuges als einziges Mittel bleiben würde. Dies kann jedoch aufgrund der Lage des Camps mitten im Wald, des Untergrundes usw. nicht eingesetzt werden, wodurch eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmenden besteht. Durch die Auflage, dass die Leitern geprüft und zugelassen und ausreichend standsicher sein müssen, haben die Rettungskräfte und das medizinische Personal eine gewisse Absicherung und müssen vor Ort nicht erst eine zeitaufwändige Risikoabwägung vornehmen, sondern können sich darauf verlassen, dass die Leitern ohne eigene Gefahr überwunden werden können. Dies stellt ein milderes Mittel zu der nach § 33 SächsBO geforderten festen Treppe und des zweiten Rettungsweges dar.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die tragbaren Leitern der Feuerwehr im konkreten Fall für die Rettung nicht ausreichend und geeignet sind. Der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr ist nur dann möglich, wenn zu den baulichen Anlagen eine Feuerwehrezufahrt und eine Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgehalten werden, die den Anforderungen nach DIN 14090 bzw. den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entspricht.

Selbstverständlich steht es den Teilnehmenden frei, für einen weitergehenden Schutz über die Minimalanforderungen hinaus selbst zu sorgen.

d)

Bei den Begehungen wurde festgestellt, dass von den Teilnehmenden auf dem gesamten Veranstaltungsgelände diverse Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. zwischen Bäumen bzw. zwischen Bäumen und von Ihnen errichteten Konstruktionen gespannt wurden. Diese dienten u.a. der Wäschetrocknung und dem Erreichen der Plattformen untereinander, ohne den Boden zu berühren. Sie sind innerhalb der gesetzten Frist zu entfernen. Die Maßnahme dient der Freihaltung der Flucht- und Rettungswege von zusätzlichen Gefahren für Teilnehmende und Rettungskräfte sowie Rettungstechnik.

Im Falle des Ausbruchs eines Waldbrandes müssen alle Teilnehmenden schnell die Veranstaltungsfläche verlassen und den Sammelplatz aufsuchen können. Dabei stellen die bei Ortsbesichtigungen vorgefundenen Leinen, Bänder und Seile (insbesondere bei einer Höhe unter 2,5m) eine Gefahr bei dichtem Rauch und Dunkelheit für Veranstaltungsteilnehmende und Dritte (z.B. Waldspaziergänger, Rettungskräfte) dar. Hier kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Strangulationen, wenn überall Leinen hängen, die gegebenenfalls weder durch die Teilnehmenden noch durch die Rettungskräfte gesehen werden. Dadurch kann es zu Panikreaktionen kommen, die es in jedem Fall in Brand- und Katastrophenlagen zu vermeiden gilt.

Die Auflage dient dem Schutz der Teilnehmenden aber auch dem Schutz der Rettungskräfte, denn auch diese müssen gegebenenfalls zu Rettungsmaßnahmen auf die Veranstaltungsfläche gelangen und könnten sich in den Wäscheleinen, sonstige Leinen, Bänder, Seile usw. verfangen. Ein milderer Mittel, welches den gleichen Erfolg erzielt, ist nicht ersichtlich.

Dadurch wird der Schutz von Leib und Leben der Rettungskräfte, aber auch der Teilnehmenden durch ungehindertes Fortkommen der Rettungskräfte oder dem Einsatz der Rettungstechnik, sichergestellt. Die Möglichkeit vor Ort Wäsche zu waschen und zum Trocknen aufzuhängen ist für die Durchführung der Versammlung nicht funktional notwendig, da die ständig wechselnden Versammlungsteilnehmer vor oder nach ihrem Aufenthalt Wäsche waschen können bzw. auch anderweitige Waschgelegenheiten in der näheren Umgebung in Anspruch nehmen können. Es ist nicht ersichtlich, dass die dauerhafte Teilnahme nur durch eine Waschgelegenheit unmittelbar vor Ort sichergestellt werden kann.

e)

Um eine möglichst gefahrlose und schnellstmögliche Evakuierung der Teilnehmenden aus dem Gefahrenbereich der Veranstaltungsfläche für den Fall eines Brand-, Katastrophen- und Unwetterfalls zu gewährleisten, sind geeignete Vorkehrungen für die unmittelbare Information aller Versammlungsteilnehmenden zu gewährleisten. Aufgrund der abgelegenen Lage der Veranstaltungsfläche in einem Wald der Waldbrandgefahrenklasse B sowie der nicht absehbaren Dauer der Veranstaltung ist es zwingend notwendig, ein Evakuierungskonzept für den Veranstaltungsort aufzustellen, vorzuhalten und bekannt zu machen. Es ist erforderlich, das Leben, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit

der Teilnehmenden zu schützen. Dazu ist es unerlässlich, dass sich die Teilnehmenden, wenn nicht bereits geschehen, unverzüglich mit der eventuell notwendig werdenden Evakuierung beschäftigen und einen Plan entwickeln, wie diese ablaufen soll. Damit auch die betroffenen Rettungskräfte informiert sind und eingebunden werden, ist dieser Plan sowohl mit der Gemeinde Laußnitz als Träger der Feuerwehr als auch mit dem Ordnungsamt des Landkreises Bautzen mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen. Gegebenenfalls notwendige Änderungswünsche sind aufzunehmen und einzupflegen. Durch die Involvierung der Gemeinde Laußnitz und des Ordnungsamtes des Landkreises Bautzen kann zudem von deren Fachexpertise abgeschöpft und unter Umständen weitere Abstimmungen (beispielsweise bezüglich des Sammelplatzes) getroffen werden. Zudem kennen die Einsatzkräfte dann das Konzept und können dieses im Notfall berücksichtigen.

Die Notwendigkeit eines solchen Konzepts ergibt sich auch daraus, dass die Benutzung des Waldes für die Veranstaltung auf eigene Gefahr erfolgt. Bei der Waldfläche handelte es sich bisher um einen Wald, bei dem der Eigentümer vor der Veranstaltung mangels öffentlicher Wege, Rastplätze oder Bahntrassen keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht hatte. Durch die Dauerveranstaltung kann von einer geänderten Situation bezüglich der Verkehrssicherungspflicht ausgegangen werden. Aufgrund der ständigen Anwesenheit von Personen erhöhen sich die waldspezifischen Gefahren beträchtlich, ohne dass dies dem Waldbesitzer zuzurechnen ist oder es ihm möglich wäre, der erhöhten Verkehrssicherungspflicht nachzukommen - selbst wenn ihn diese trotz der Veranstaltung träfe. Zum Schutz des Waldbesitzers muss er von einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht freigestellt und diese den Veranstaltungsteilnehmenden bzw. -organisatoren mit der Verfügung auferlegt werden. Es wäre dem Waldbesitzer nicht zuzumuten, für eine Nutzung des Waldes, der er nicht zugestimmt, sondern sogar widersprochen hat, haften zu müssen. Damit alle Teilnehmenden wissen, wohin sie sich zu begeben haben und nicht ziellos durch den Wald irren, ist es notwendig einen Sammelplatz auszuweisen und zu kennzeichnen.

Ebenso sind alle Teilnehmenden fortlaufend über die Lage des Sammelplatzes zu informieren. Dies ist erforderlich, da es sich in der zurückliegenden Zeit um einen wechselnden Teilnehmerkreis gehandelt hat.

Zu diesen Auflagen ist ein milderer Mittel, das den Erfolg genauso erreicht, nicht vorhanden.

Hierdurch sollen Leben und Gesundheit der Teilnehmenden und unbeteiligter Dritter geschützt werden. Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Die Veranstaltung wird durch die Verpflichtung zum Treffen von Vorkehrungen für eine eventuelle Evakuierung des Veranstaltungsgeländes nicht wesentlich beeinträchtigt.

f)

Der Einsatzleiter der Feuerwehr vor Ort muss entscheiden, ob er eine Rettung von eventuell noch im Wald befindlichen Personen beispielsweise durch Atemschutzgeräteträger veranlasst. Dazu ist es jedoch notwendig zu wissen, ob sich noch jemand im Wald befindet oder nicht. Um dies zu erfahren ist es erforderlich, dass mindestens die Anzahl der zum Zeitpunkt des Ausbruches der Gefahrenlage im Camp befindlichen Personen benannt wird. Durch die Rettungskräfte kann diese mit der Anzahl der Personen am Sammelplatz abgeglichen und so festgestellt werden, ob sich noch weitere eventuell zu rettende Personen im Gefahrenbereich aufhalten. Sollten Personen fehlen, kann vor Ort abgeklärt werden, wo diese sich zuletzt aufhielten. Wenn keine Personenanzahl bekannt ist, ist es für den Einsatzleiter vor Ort schwierig die Entscheidung

zu treffen, Feuerwehrleute zum Beispiel in den brennenden Wald zu schicken und somit auch deren Leben und Gesundheit unnötig zu gefährden. Die Mitteilung der Anzahl der anwesenden Personen ist mithin notwendig, damit der Einsatzleiter der Feuerwehr alle entscheidungserheblichen Tatsachen kennt und so eine der Lage angepasste Entscheidung zum Einsatz von beispielsweise Atemschutzgeräteträgern treffen kann. Andernfalls könnte der Einsatzleiter der Feuerwehr fälschlicherweise davon ausgehen, dass niemand mehr zu retten ist und so Teilnehmende zu Schaden kommen.

Bei der Meldung an die Gemeinde Laußnitz bzw. dem Ordnungsamt ist keine Angabe von persönlichen Daten erforderlich. Es geht im Falle des Fehlens eines Versammlungsleiters nur darum, eine zahlenmäßige Erfassung der Teilnehmenden zu erreichen. Da ein Brand- oder Katastrophenfall plötzlich eintritt, ist es notwendig, immer aktuell die entsprechende Anzahl der Teilnehmenden zu kennen. Daher ist es an dieser Stelle nicht ausreichend die Gemeinde Laußnitz postalisch zu kontaktieren. Durch die Postlaufwege kann es zu einer Verzögerung bei der Meldung und somit zu einer Falscheinschätzung des Einsatzleiters vor Ort kommen, was letztlich zu Verletzungen oder dem Tod von Teilnehmenden oder Einsatzkräften führen kann.

Bei der Auflage wurde vorerst auf eine namentliche Anwesenheitsliste einschließlich weiterer Zuordnungskriterien wie Geburtsdatum und Adresse verzichtet, obwohl diese einen noch besseren Schutz darstellen würde. Eine derartige Anwesenheitsliste würde die Gespräche zum Auffinden fehlender Personen im Zweifelsfall wesentlich vereinfachen, da der Einsatzleiter genau erfragen kann, ob jemanden etwas zu einer speziellen Person bekannt ist (entgegen der Fluchtwege in eine andere Richtung gelaufen, schläft immer in einem bestimmten „Baumhaus“ usw.). Im Wege der Güterabwägung und der Nutzung der mildereren Mittel wurde die Auflage vorerst nur auf eine zahlenmäßige Erfassung beschränkt, die jedoch notwendig und angemessen ist.

Nr. 5:

a)

Der Waldboden im betreffenden Bereich ist flächendeckend unter anderem von Kiefernadeln, Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) und trockenem Totholz bedeckt, welche leicht entflammbar sind. Bereits ein weggeworfener Zigarettenstummel oder ein nach der Nutzung noch heißer Gaskocher kann einen Waldbrand auslösen. Kommt hier ungünstige Witterung, wie Trockenheit und/oder Wind hinzu, kann dies zu einem unkontrollierbaren Brandgeschehen führen. Die mit Abstand größte Gefahr für die Teilnehmenden, dritte Unbeteiligte und den Wald selbst, stellt ein Waldbrand dar. Aus diesem Grund und wegen der Dauerhaftigkeit der Versammlung mit unterschiedlichen Witterungslagen müssen der Veranstaltung umfangreichere Beschränkungen hinsichtlich des Brandschutzes auferlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass von unkontrolliertem Feuer grundsätzlich eine akute Lebensgefahr für Menschen ausgeht, nicht nur von den Flammen selbst, sondern insbesondere auch durch eine erhebliche Rauchentwicklung. Diese ist bereits durch die schnell zunehmende Konzentration des Gases Kohlenmonoxid tödlich, erschwert aber zusätzlich auch mögliche Rettungsmaßnahmen dadurch, dass die Sichtweite bereits innerhalb weniger Minuten stark absinkt. Personen können so ihre Orientierung verlieren und sich nicht mehr in Sicherheit bringen.

Bei Begehungen der Fachbehörden des Landratsamtes Bautzen wurde festgestellt, dass zumindest im „Hauptgebäude“ („Baumhaus“ mit ständigem Aufenthaltsraum für mehrere Teilnehmenden mit Küche) eine Feuerstätte in Form eines Holzofens errichtet wurde. Die Abgasleitung führt seitlich über ein Rohr nach außen. Neben dieser Feuerstätte werden auch diverse Gaskocher zur Lebensmittelzubereitung genutzt. Darüber hinaus wurde an

einem weiteren Baumhaus ein Ofenrohr gesichtet, bei welchem die Dachplane starke Verrußungen aufwies.

Am 08.03.2022 wurden zudem mehrere Lagerfeuerplätze sowie Zigarettenstummel (in Aschenbechern aus Altglas) vorgefunden. Ein Feuerlöscher oder sonstige Löschmöglichkeiten waren augenscheinlich nicht (am Boden) vorhanden. Ob in den „Baumhäusern“ oder auf den Plattformen Löschmöglichkeiten vorgehalten werden, kann nicht beurteilt werden. Die Gefahr eines Waldbrandes ist gerade bei der Trockenheit im Sommer auch eine Gefahr für die umliegende Bevölkerung. Es befinden sich kleinere Ortschaften in der Nähe der Veranstaltungsfläche, wie beispielsweise Würschnitz (ca. 1,5 km Entfernung von der Waldfläche).

Angesichts der Tatsache, dass bereits ein einziger Funke ausreichen kann, um ein Feuer zu entfachen und die bereits beschriebenen Gefahren für Leben und Gesundheit entstehen können, ist es für die vorliegende Veranstaltung zwingend erforderlich, dass die Verbote nach § 15 SächsWaldG eingehalten werden. So wird auch einer abstrakten Gefährdung des Waldes vorgebeugt. In der Folge sind die Handlungen entsprechend § 15 SächsWaldG auch verboten, wenn eine konkrete Gefährdung nicht bestehen würde. Der Schutz von Leben und Gesundheit rechtfertigt vorliegend einen Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 GG.

b)

Zur Abdeckung von Brandgefahren in den Behausungen („Baumhäuser“, Plattformen, ebenerdige Bauten und Zelte) und den am Boden befindlichen Gemeinschaftsplätzen muss in Anbetracht der verwendeten Materialien (Holz, Planen etc.) auch für die Teilnehmenden vor Ort unverzüglich die Möglichkeit bestehen, kleinere Brandherde selbst zu bekämpfen, damit ein Großbrand im Wald erst gar nicht entstehen kann. Denn bis zum Eintreffen der Feuerwehren vor Ort vergehen wichtige und entscheidende Minuten, in denen sich aus einem kleinen Feuer, was unproblematisch mit einem Feuerlöscher gelöscht werden könnte, ein Großbrand entsteht. Daher ist es erforderlich, an allen oben beschriebenen notwendigen Stellen einen ABC-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B und C mit 6 kg Löschmittel vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mit ABC-Löschpulver gefüllt und können bei entsprechenden Bränden der Brandklassen A, B und C eingesetzt werden. Es kann so davon ausgegangen werden, dass bei Eintritt eines Brandes nach kürzester Zeit das richtige Löschmittel zur Hand und ein Ablöschen gewährleistet ist. Bei einem Brand kann es unter anderem zur Vermischung von Brandstoffen der unterschiedlichen Brandklassen kommen (z.B. Zelt, Holz, Kleidung, etc.). Daher ist die Nutzung der Kombination für die Brandklassen A, B und C in einem Feuerlöscher zu wählen.

Im Weiteren kann dadurch die Anzahl der Feuerlöscher geringgehalten werden. Bei Feuerlöschern für lediglich eine oder zwei Brandklassen müsste eine größere Anzahl an Feuerlöschern vorgehalten werden, damit alle Risiken abgedeckt werden können. Zusätzlich birgt es das Risiko, dass in der Gefahrensituation gegebenenfalls der falsche Feuerlöscher gewählt wird oder es zu einem Zeitverzug beim Einsatz des Feuerlöschers kommt, wenn sich ein Teilnehmender erst belesen muss, welchen Feuerlöscher er bei dem entsprechenden Brand verwenden muss. Dadurch würde die Gefahr eines Großbrandes wesentlich erhöht, sodass die Verwendung des ABC-Pulverlöschers als erforderlich eingeschätzt wird.

Dabei handelt es sich um das mildeste Mittel. Die Auflage ist auch angemessen. Der Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG steht im Vergleich zum Nutzen für die öffentliche Sicherheit nicht außer Verhältnis. Die Auswirkungen eines Großbrandes des Waldes und das damit gegebenenfalls einhergehende Übergreifen auf naheliegende Wohnbebauung

ist als überwiegende Gefahr zu bewerten. Ferner besteht auch für die Veranstaltungsteilnehmenden oder unbeteiligte Dritte eine erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit.

Entsprechend der Technischen Regel – DVGW Arbeitsblatt W 405 ist bei kleinen ländlichen Ansiedlungen und Wochenendhausgebieten der Löschwasserbedarf ungeachtet der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung mit 48 m³/h anzusetzen. Der Nachweis der Löschwassermenge ist für eine Löschzeit von 2 Stunden zu führen. Ein finales Ausmaß des Camps sowie die maximale Anzahl von Zelten ist nicht absehbar. In der Risikobewertung zum Veranstaltungsraum und dem Camp wird das Camp wie Wohnen ohne dauerhafte Bebauung bewertet. „Wohnen“ heißt dabei im Kern, ein im Wesentlichen selbstbestimmtes, häusliches Leben führen. Zur eigenständigen Haushaltsführung gehört dabei, dass hier ein Art Mindestmaß an eigenständiger Gestaltung und baulich-räumlicher Sicherung ein Lebensraum geschaffen wurde, welcher für die Dauer der einzelnen Teilnehmer der Veranstaltung beschränkt ist. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die z.B. errichteten Bebauungen innerhalb der Baumkronen. Für abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Gebieten kann nach selbigem Arbeitsblatt die Löschwasserversorgung dann als ausreichend angesehen werden, wenn das Löschwasser mit nachbarlicher Löschhilfe aus größerer Entfernung, z.B. mit Tanklöschfahrzeugen, beschafft wird und gleichzeitig für die Erstbrandbekämpfung durch die Feuerwehr ein Löschwasservorrat von 30 m³ je Einzelanwesen in Form von Löschwasserbehältern nach DIN 14230, Löschwasserteichen nach DIN 14210 Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 bzw. durch fest installierte Staumöglichkeiten an nahen Oberflächengewässern gesichert nachgewiesen werden kann.

Gemäß Risikobewertung wird daher ein Löschwasservorrat von mindestens 30 Kubikmetern erforderlich. Dieser ist innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung durch die Veranstaltungsteilnehmenden bereitzustellen und nachzuweisen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der von Löschwasserbehälter steht Ihnen das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Bautzen beratend zur Verfügung. Mildere Mittel, welche gleichermaßen erfolgreich wären, sind nicht ersichtlich.

Die Gemeinde Laußnitz kann nicht unbegrenzt für die (unabsehbare) Dauer der Veranstaltung Feuerwehrleute in Gruppenstärke und entsprechende Technik vorhalten. Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit überwiegt im Vergleich mit dem Eingriff in das Recht aus Art. 8 GG, da der Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmenden und sonstiger unbeteiligter Dritter als höchstes Schutzgut, aber auch der Schutz des Eigentums der Waldeigentümer in der Abwägung überwiegt.

c)

Wie bereits ausgeführt, wurde in mindestens einem „Baumhaus“ eine Feuerstätte in Form eines Holzofens errichtet und in Betrieb genommen. Bei einer Begehung am 08.03.2022 wurde zudem noch bei einem zweiten „Baumhaus“ ein entsprechendes Abgasrohr vorgefunden. Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 SächsBO dürfen Feuerstätten erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Dies ist vorliegend nicht erfolgt, sodass die Nutzung der Feuerstätten im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgt. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung entsprechend § 80 Satz 2 SächsBO untersagt werden.

Feuerungsanlagen müssen betriebs- und brandsicher sein. Sie dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume keine Gefahren entstehen (§ 42 Abs. 1 und 2 SächsBO). Ein „Baumhaus“ im Wald stellt schon in der Natur der Sache aufgrund der bereits beschriebenen Gefahren keinen geeigneten Raum für eine Feuerstätte dar. Aus diesem Grund ist auch in § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsWaldG festgelegt, dass bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 Meter entfernt sein müssen. Dies ist vorliegend nicht gegeben, sodass auch die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit nicht bescheinigt werden kann. In der Folge besteht eine erhebliche Brandgefahr und die Nutzung sämtlicher Feuerungsanlagen auf dem Veranstaltungsgelände muss untersagt werden.

Diese Nutzungsuntersagung stellt das einzige Mittel dar, um den Zweck der Gefahrenabwehr zu erreichen. Es ist kein milderes Mittel gegeben. Die Feuerstätten selbst stellen auch kein Kundgebungsmittel dar, sodass die Nutzungsuntersagung die Teilnehmenden nicht in der Ausübung ihres Grundrechtes nach Art. 8 GG einschränkt. Unabhängig davon überwiegt der Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmenden sowie unbeteiligten Dritten und auch des Waldes selbst einem Eingriff in das Grundrecht.

d)

Auf der Veranstaltungsfläche und auf den Anfahrtswegen wurden durch die Teilnehmenden Brandlasten (Äste, Zweige usw.) aufgeschichtet. Dieses trockene Totholz, welches beispielsweise um die Bäume herum gelagert wird, kann bei einem Bodenfeuer als Brandbeschleuniger in Richtung der Stämme und Kronen sowie der vorhandenen „Baumhäuser“ wirken. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern. Daher wird das Anhäufen und Ansammeln von Brandlasten wie Ästen, Zweigen, toten Bäumen, Abfall und Brettern untersagt. Dies ist erforderlich um Brände zu verhindern und die Ausbreitung eines Waldbrandes nicht zu beschleunigen. Ein milderes Mittel ist nicht vorhanden. Die Auflage dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmenden sowie unbeteiligter Dritter und dem Schutz des Eigentums der Waldeigentümer sowie dem Schutz des Eigentums der Bewohner und Eigentümer der nahegelegenen Orte.

Nr. 6:

Gemäß § 7 Satz 1 des JuSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass ein Veranstalter Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. Zuständig ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 des Landesjugendhilfegesetzes die Kreispolizeibehörde. Im Falle des Waldcamps zwischen Würschnitz und Ottendorf-Okrilla ist der teilnehmende Personenkreis nicht schon vorab durch eindeutige Abgrenzungsmerkmale bestimmbar. Dies zeigt sich auch darin, dass die jeweiligen Teilnehmenden bezogen auf einen bestimmten Zeitraum wechseln. Eine hinreichende Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen liegt vor, weil die vorgefundenen Umstände keine altersgerechte und ausreichende Ernährung sowie keine geeignete Schlafmöglichkeit zulassen können, es an ausreichender ärztlicher Versorgung (Umgang mit Krankheiten) sowie angemessener Körperpflege/Hygiene mangelt.

Die Kommentare des JuSchG qualifizieren den Inhalt des § 7 JuSchG übereinstimmend als Auffangtatbestand für die „Abwehr von Gefährdungen, die von öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben ausgehen und durch die Ausschöpfung der nach §§ 4 bis 6 und 11 gegebenen Möglichkeiten nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können“ (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 2011, S. 57; Gutknecht in Nikles u.a., Jugendschutzrecht, 2011; S. 81). Diese Auflagen lassen sich als generalpräventive

Maßnahme hinsichtlich aller an der Veranstaltung teilnehmenden Kindern und Jugendlichen verstehen. Es bedarf dabei zur Anwendung des § 7 des JuSchG grundsätzlich lediglich einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für Gefährdungen, um Auflagen zu erlassen. Das körperliche, geistige oder seelische Wohl ist Teil der körperlichen Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen und mithin eines geschützten Rechtsgutes der öffentlichen Sicherheit.

Minderjährige stehen in Deutschland unter besonderem Schutz, da sie sich noch in der körperlichen und geistigen Entwicklung befinden, deren Beeinträchtigung schwere Folgeschäden für das Erwachsenenalter mit sich bringen kann. Zudem wird aufgrund der noch ausstehenden geistigen Reifung eine defizitäre Situationsbeurteilung bei Minderjährigen unterstellt. Minderjährige verfügen über ein schlechteres Einschätzungsvermögen, wie gefährlich eine Situation tatsächlich ist und welche nachhaltigen Schäden aus diesen resultieren können, als Erwachsene. Nach Einschätzung der Jugendschutzbehörden besitzt der überwiegende Teil der Personen unter 16 Jahren die erforderliche Reife nicht, Situationen zu beurteilen und Gefahrenlagen einzuschätzen. Eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls ermöglicht den zuständigen Behörden Auflagen und Einschränkungen bei der Teilnahme von Minderjährigen zu formulieren. Durch die Auflage kann also sichergestellt werden, dass für Kinder und Jugendliche eine „verantwortliche Ansprechperson“ vor Ort vorhanden ist, die im Falle auftretender Gefahren oder schlicht zur Unterweisung im Verständnis aller Punkte der Allgemeinverfügung die Aufsicht übernimmt. Somit wird sichergestellt, dass schnellstmöglich schützend reagiert werden kann. Vor allem, da es sich bei dem Camp um häufig wechselnde Teilnehmende und damit auch Fremde zu handeln scheint, wird dadurch vorgebeugt, dass ein*e Kind/ Jugendliche*r „verloren geht“, weil es noch zu introvertiert ist, sich an die bestehende Protest-Gruppe anzugliedern.

Der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist in Anlehnung an § 4 JuSchG ausschließlich in Begleitung von Personensorgeberechtigten bis 24:00 Uhr gestattet.

Ohne Begleitung ist der Aufenthalt ausgeschlossen. Auf Grund ihrer kognitiven Fähigkeiten sind junge Menschen mitunter noch nicht in der Lage, Situationen und Gefahrenpotenziale sowie ihre Grenzen realistisch einzuschätzen und in schwierigen Situationen angemessen zu reagieren. Mögliche Gefahren wären, dass sie sich auf dem weitläufigen Gelände verlaufen, Wildtieren begegnen, ihre Fähigkeiten überschätzen und sich in der luftigen Höhe verletzen und traumatische Erfahrungen machen, was zu Entwicklungsschädigungen führen könnte.

Erziehungsbeauftragte Person kann jede volljährige Person sein, die die Einwilligung zur Aufsicht von einer personensorgeberechtigten Person erhalten hat. Dieses ist schriftlich festzuhalten und von der erziehungsbeauftragten Person stets mit sich zu führen. Ein milderer gleich geeignetes Mittel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen kommt nicht in Betracht.

Nr. 7:

a)

Wenn eine Veranstaltung auf einer öffentlich zugänglichen Erholungsfläche in Form eines Camps abgehalten werden soll, müssen in Anbetracht der den Interessen des Waldeigentümers zugrunde liegenden Rechtsgüter, wie die Unversehrtheit des Waldes sowie der Nutzungsmöglichkeit des Waldes durch die Öffentlichkeit zu Erholungszwecken, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nachhaltige Schäden verhindert und die diesbezüglichen Risiken für die öffentliche und private Hand möglichst

gering gehalten werden (vgl. BVerfG, B. v. 28.6.2017, 1 BvR 1387/17, Rn. 29). Diesen Risiken kann nicht, wie bei Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für eine sondererlaubnispflichtige kommerzielle Großveranstaltung auf öffentlichem Gelände, etwa mit Hilfe einer Sicherheitsleistung begegnet werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Durchführung ähnlicher Waldcamps in entsprechender Größenordnung zeigen, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die vorhandene Waldfläche Schaden nehmen wird. Zwar wird sich diese mit der Zeit womöglich wieder erholen, die Erteilung der Auflagen zum Schutz der Fläche stellen aber ein milderes Mittel zur Untersagung der unter die Versammlungsfreiheit zu stellende Veranstaltung auf dieser Fläche dar, um einen angemessenen Interessenausgleich sicherzustellen.

b)

Unvermeidbare Verunreinigungen können beispielsweise durch Unfälle entstehen. Dabei können Flüssigkeiten in den Boden sickern oder feste Stoffe auf den Waldboden fallen. Diese Flüssigkeiten und feste Stoffe können giftig für die Umwelt, also insbesondere für Gewässer, für Vegetation, Menschen und Tiere, sein und sind daher unverzüglich in geeigneter Weise aufzunehmen, z.B. durch Aufsammeln (feste Stoffe) oder saugfähiges Material (Flüssigkeiten). Ein Versickern von Flüssigkeiten kann zu Verunreinigungen des Grundwassers führen, welches gerade hier, in der Trinkwasserschutzzone 3 des Wasserschutzgebiets (WSG) „Speichersystem Radeburg“ der Trinkwassergewinnung dient, aber auch für die Nährstoffgewinnung der umliegenden Vegetation (Bäume und Pflanzen) von großer Bedeutung ist. Feste Stoffe könnten durch Tiere aufgenommen werden und diese in ihrer Gesundheit schädigen oder sogar töten. Auch das Weitertragen der festen Stoffe durch das Schuhwerk der Veranstaltungsteilnehmenden ist hier wahrscheinlich.

c)

Alle durch Ihre Versammlung anfallenden Abfälle sind im Einklang mit den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Gemäß § 17 Absatz 1 KrWG besteht die Pflicht der Abfallerzeuger und Abfallbesitzer zur Überlassung von Abfällen aus privaten Haushalten an die durch das Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger). Hierbei kommt es weniger darauf an, ob der Abfall in einer Wohnung oder im öffentlichen Bereich produziert wird, sondern eher auf die Art des erzeugten Abfalls. Da es sich bei dem Camp um eine dauerhafte Nutzung zu Wohnzwecken für mindestens 5-7 Personen handelt, wird dort ähnlicher Abfall produziert wie in privaten Haushalten. Im vorliegenden Fall ist der Landkreis Bautzen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Mit der Überlassungspflicht korrespondiert im Übrigen die in § 20 Absatz 1 KrWG geregelte Pflicht des öffentlichen Entsorgungsträgers zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen führt zu einer konkreten Gefahr für Mensch und Natur. Die Mitnahme von im Camp erzeugten Abfällen durch die einzelnen Versammlungsteilnehmer stellt keine ordnungsgemäße Entsorgung sicher.

Der Abfallerzeuger und der Abfallbesitzer sind verpflichtet, die Abfälle auf oder an dem Grundstück, auf dem die Abfälle entstanden sind, dem zuständigen Entsorgungsträger zu überlassen. Für eine entsprechende Abstimmung setzen Sie sich innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung eigenständig mit dem Landratsamt Bautzen, SG Abfallwirtschaft, in Verbindung. Über das Ergebnis müssen Sie das Abfallamt, SG Abfallrecht/Bodenschutz des Landkreises Bautzen entsprechend informieren. Dies ist erforderlich, da eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls u. a. aus hygienischen

Gründen eine Gefahr für die Gesundheit sowohl der Teilnehmenden der Veranstaltung als auch anderer Personen darstellt. Durch das Lagern von Abfällen entsteht außerdem ein erhöhtes Risiko, Parasiten und Schädlinge, wie beispielsweise Ratten, anzulocken. Diese sind Überträger von Krankheiten auf Mensch und Tier. Ferner stellt die Sammlung und Lagerung von Abfällen eine erhöhte Brandgefahr im Wald dar (siehe Nr. 5).

Im Übrigen ist die Entsorgung von Abfällen gesetzlich sowie ordnungsbehördlich hinreichend geregelt. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Bei Nichtbeachtung dieser Auflage könnte eine Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden und unbeteiligte Dritte entstehen.

Ein milderes Mittel, welches das gleiche Ziel erreicht, ist nicht ersichtlich.

d)

Biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen als Zivilisationsabfälle ebenfalls den Überlassungs- und Entsorgungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (siehe Begründung unter 7 c). Die derzeit praktizierte Kompostierung von Bioabfällen im Wald ist nicht zulässig. Dazu ist eine schnellstmögliche Lösung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Bautzen, Abfallamt, SG Abfallwirtschaft, abzustimmen. Eine gemeinsame Sammlung mit dem Restmüll ist gesetzlich nicht gestattet, da für Bioabfälle grundsätzlich eine Getrennthaltungspflicht besteht.

Um eine potentielle Ausbreitung von Tierseuchen, insbesondere der ASP, zu verhindern, ist es erforderlich die Aufnahme von Speiseresten durch Wildtiere, bedingt durch die offene Kompostierung von Bioabfällen sofort zu verhindern. Aus § 2a der Schweinepestverordnung ergibt sich das Verbot des Verfütterns von Küchen- und Speiseabfällen. Küchen- und Speiseabfälle dürfen demnach grundsätzlich nicht an Wildschweine verfüttert werden. Durch die Nutzung eines offenen Komposthaufens im Camp können Wildtiere, insbesondere Wildschweine, ungehindert Speiseabfälle, Nahrungsmittelreste und andere in privaten Haushalten anfallende biologisch abbaubare Abfälle aufnehmen. Zudem stellt die Kompostierung auf unabgedichteten Flächen gerade in einem WSG eine nicht hinnehmbare Gefährdung des Grundwassers durch die in das Erdreich und weiter in das Grundwasser eindringenden Sickersäfte dar, die bei dem notwendig einsetzenden Rotteprozess während der Kompostierung entstehen. Neben dem Verfütterungsverbot von Speiseabfällen gilt es zudem zu verhindern, Speiseabfälle in der Natur so zu entsorgen oder zu lagern, dass Wildtiere durch Nahrungsmittelreste angelockt werden und diese aufnehmen können.

Die Aufnahme von Speiseabfällen birgt ein potentiell Risiko für den Ausbruch einer Tierseuche. Eine Ausbreitung der ASP in Deutschland hätte schwere Folgen für die Gesundheit der Wild- und Hausschweinebestände. Ein solcher Tierseuchenausbruch hätte die Tötung der betroffenen Bestände zur Folge und würde zu erheblichen wirtschaftlichen Einschränkungen führen. Dies gilt es in jedem Fall zu verhindern.

Diese Auflage ist erforderlich, da eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls u. a. aus hygienischen Gründen, eine Gefahr für die Gesundheit sowohl der Teilnehmenden der Veranstaltung als auch anderer Personen darstellt und um eine potentielle Ausbreitung von Tierseuchen, insbesondere der ASP, zu verhindern. Durch das Lagern von Abfall entsteht außerdem ein erhöhtes Risiko Parasiten und Schädlinge, wie beispielsweise Ratten, anzulocken. Diese sind Überträger von Krankheiten auf Mensch und Tier.

e - h)

Bedingt durch die dauerhafte Nutzung des Camps durch mehrere Personen befindet sich auf der Veranstaltungsfläche eine Möglichkeit zur Verrichtung der Notdurft. Dazu wurden

bisher zwei Toiletten errichtet. Der Waldboden wurde an der entsprechenden Stelle ausgehoben, darin wird die Notdurft verrichtet. Eine andere Entsorgung des Abwassers war nicht ersichtlich. Diese erfolgt offensichtlich durch Versickerung in den Boden. Durch die unsachgemäße Entsorgung des anfallenden Abwassers sowie die Nutzung einer zum Boden nicht abgeschlossenen Toilette entsteht die Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers insbesondere mit diversen Krankheitserregern (§ 48 WHG). Grundwasser ist ein wesentliches Element des Naturhaushaltes: Es ist Teil des Wasserkreislaufs und als wichtigste Ressource zum Überleben besonders schützenswert. Grundwasser versorgt Pflanzen mit Wasser und bildet wertvolle Feuchtbiotope. Mehr als 70 Prozent des Trinkwassers stammen aus dem Grundwasser, der damit wichtigsten Trinkwasserressource Deutschlands.

Durch die Lage des Camps in der Trinkwasserschutzzone 3 des WSG „Speichersystem Radeburg“ könnte es zur Verunreinigung des Trinkwassers der Bevölkerung in diesem Bereich kommen. Mit Krankheitserregern, Fäkalkeimen und anderen schädlichen Inhaltsstoffen kontaminiertes Trinkwasser stellt eine Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung dar. Aber auch ohne die Nutzung als Trinkwasser ist das Grundwasser nach § 48 WHG umfassend vor Verunreinigungen zu schützen.

Folglich gibt es kein milderes Mittel, um die Gefahr für Leib und Leben von unbeteiligten Dritten sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere in Bezug auf den Gewässerschutz, abzuwenden, als eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung mittels abflusslosem Gefäß sicherzustellen, bereits vorhandene ungedichtete Latrinen/Gruben zurückzubauen und entstandene Verunreinigungen zu beseitigen.

Ferner werden durch die unsachgemäße Entsorgung des Abwassers und der Notdurft Ungeziefer und Schädlinge (z.B. Ratten) angelockt, was zur Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmenden führen kann, da diese bekanntlich Krankheiten auch auf den Menschen übertragen und somit eine Gesundheitsgefahr darstellen.

Um die ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers zu überprüfen sowie sicherzustellen und somit die beschriebenen Gefahren abzuwenden, ist ein entsprechender Nachweis beim zuständigen Umweltamt - untere Wasserbehörde - des Landkreises Bautzen sowie dem AZV Königsbrück als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft notwendig.

i)

Hinweise:

Weitere wasserrechtliche Anordnungen bleiben unter Verweis auf § 100 WHG und § 106 SächsWG vorbehalten, sofern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Erfordernis hierzu erweist.

Vorsorglich wird auf die ordnungs-, haftungs- und ggf. strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den §§ 89 und 103 WHG, nach § 122 SächsWG sowie nach den §§ 324 ff. StGB insbesondere im Fall einer Gewässerverunreinigung hingewiesen.

Nr. 8:

Es ist sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage die geltenden Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 (siehe Tenorpunkt 8) der TA Lärm eingehalten werden. Als maßgebliche Immissionsorte gemäß TA Lärm sind die nächstgelegenen Wohnhäuser der Ortslage Würschnitz in einer Entfernung von ca. 1700 Metern anzusehen. Das Immissionsschutzrecht stellt bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen auf das Empfinden und das Verhalten verständiger, durchschnittlich empfindlicher Menschen ab. Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten und

Abstandsverhältnisse kann unter dieser Voraussetzung davon ausgegangen werden, dass die Schallemissionen, erzeugt durch den Stand der Technik entsprechende Musikanlagen, Stromerzeuger, Fahrzeuge u.ä. die relevante Werte nicht erreichen und damit die in Würschnitz geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Es ist Aufgabe des Versammlungsleiters, dafür zu sorgen, dass während der Versammlung die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte tatsächlich eingehalten werden (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 05.12.2015 – 10 C 13.2280, juris, Rn. 6).

Eine Reduzierung der Lautstärke, welche von der Veranstaltung ausgeht, ist hier das mildeste Mittel. Ein gänzlichliches Untersagen des Abspielens von Musik oder der Nutzung von Lautsprecheranlagen wäre eine größere Einschränkung für die Durchführung der Veranstaltung.

Nr. 9:

Die Auflage wird zur Abwehr konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit erteilt. Denn es besteht eine konkrete Gefahr für die Tiere im Wald, die Teilnehmenden und Passanten, aber auch für die Polizei, ggf. für die Einsatz- und Rettungskräfte, für die Behördenmitarbeiter und auch die Hunde selbst, wenn diese nicht angeleint sind. Dass sich die Gefahr bisher nicht durch (Biss-)Verletzungen realisiert habe, steht der Beschränkung nicht entgegen. Vielmehr genügt es, dass erkennbare Umstände dafür vorliegen, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit - hier der körperlichen Unversehrtheit von Menschen - mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Der zu attestierenden konkreten Gefahr kann in verhältnismäßiger Art und Weise dadurch begegnet werden, dass die Hunde einem dauerhaften Leinenzwang während der Teilnahme ihres Hundehalters/-führers an der Versammlung unterliegen. Nur so ist eine direkte und auch zuverlässige Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund gegeben. Um für das jeweilige Tier die Auswirkungen des während der Versammlung bestehenden Leinenzwangs gering zu halten, bleibt es dem jeweiligen Hundehalter unbenommen, den Hund bei der Versammlung nicht mitzuführen und für eine anderweitige Unterbringung zu sorgen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 02.02.2022 – 3 M207/21, juris, ab Rn. 28). Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass der natürliche Jagdinstinkt eines Hundes bei Sichtung eines Tieres z.B. Reh, Wildschwein, Wolf eintritt. Denn dies führt nicht nur zur Gefährdung des Tiers; auch der Hund kann hierdurch in Gefahr geraten, wenn wütende Wildtiere z.B. Wildschweine versuchen, z.B. ihre Jungen zu verteidigen. Hierbei kann es auch zu Gefahren für Leib und Leben der Campteilnehmer kommen.

Die Auflage ist geeignet, um den legitimen Zweck, die o.g. Gefahren abzuwehren, zu erfüllen. Hierfür ist sie auch erforderlich, da kein milderes, gleich wirksames Mittel ersichtlich ist, um die Gefährdung der Jungtiere im Wald, aber auch die Gefährdung der Hunde selbst und der Campteilnehmer zu minimieren. Zunächst kam in Betracht, das Mitführen von Hunden im Camp, mit Ausnahme der aufgeführten Assistenzhunde, gänzlich zu verbieten. Denn die Hunde sind an sich keine Kundgebungsmittel und für die Durchführung des Camps an sich nicht erforderlich. Jedoch wurde darauf Rücksicht genommen, dass es für Tierhalter, die beabsichtigen, im Camp auf Dauer zu leben, nicht zuzumuten wäre, über längere Zeit auf ihren Hund zu verzichten. Denn durch das Verbot würden die Campteilnehmer faktisch gezwungen, sich zwischen dem Kontakt mit ihrem Haustier und der Wahrnehmung ihres Grundrechts nach Art. 8 GG zu entscheiden. Daher wurde das mildere Mittel gewählt, dass das Mitführen von Hunden zwar erlaubt ist, diese anzuleinen sind und nicht unbeaufsichtigt sein dürfen. Als milderes Mittel kommt auch nicht die Beschränkung dieser Pflicht auf besonders gefährliche Hundarten in Betracht, da auch bei den „ungefährlichen“ Hundarten nicht auszuschließen ist, dass der

Jagdinstinkt eintritt. Auch bei einer möglichen Begegnung mit den Wölfen vor Ort wäre die Hunderasse unerheblich.

Die Auflage ist auch angemessen. Der Nutzen für die öffentliche Sicherheit überwiegt dem vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Denn für die Durchführung des Camps ist es nicht zwingend erforderlich, dass sich die dort befindlichen Hunde permanent frei und ohne Aufsicht bewegen können. Außerdem gelten die Beschränkungen gerade nicht für Assistenzhunde.

Abschließend wird angemerkt, dass der Versammlungsbereich mittels Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen (19.01.2022 – 25-5133/125/43) aufgrund der Tierseuchenverhütung und -bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest der Sperrzone II zugeordnet wurde. In der Nummer 4 (Anordnungen an die Allgemeinheit) wird festgelegt, dass jede Person verpflichtet ist dafür Sorge zu tragen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (Leinenzwang)."

III (Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides):

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der derzeit geltenden Fassung anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides ist erforderlich, weil ein Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte. Im Fall des Widerspruchs könnte die Versammlung dann ohne Beachtung der Beschränkungen durchgeführt werden, sodass die zuvor beschriebenen Störungen weiterhin beständen und die unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten würden. Es besteht aufgrund der vorliegenden Eilbedürftigkeit ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, da die Versammlung im öffentlichen Raum durchgeführt wird und den hieraus resultierenden Gefahren für die körperliche Unversehrtheit sowie Leib und Leben der Teilnehmenden zum einen und übermäßigen Beeinträchtigungen Dritter nur durch eine entsprechende Vollziehbarkeitsanordnung wirksam begegnet werden kann.

Auch ist das besondere Schutzbedürfnis der Umwelt aufgrund der Lage der Veranstaltung in einem abgelegenen Wald mit o.g. Waldbrandgefahrenklasse besonders zu berücksichtigen.

Aufgrund der Wichtigkeit dieser Rechtsgüter ist es der Allgemeinheit nicht zuzumuten, den Ausgang eines ggfs. langwierigen Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens abzuwarten, bevor die einzelnen Beschränkungen durchgesetzt werden können.

Hinweis: Der Widerspruch hat demzufolge keine aufschiebende Wirkung.

IV (Gültigkeit der Verfügung):

Die Verfügung wird auf Dauer erlassen, da es sich um eine Dauerveranstaltung handelt, deren Ende der Versammlungsbehörde zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung unbekannt ist. Der Vorbehalt des Widerrufs gem. § 1 Abs. 1 SächsVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG ist erforderlich, um auf eventuell später eintretende Änderungen im Hinblick auf die Durchführung und den Ablauf der Veranstaltung behördlich reagieren zu können und die Ordnungsverfügung entsprechend im Nachgang durch Änderungsverfügung zu gestalten.

V
(Inkrafttreten):

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die betroffenen Personen als Adressaten nach den gegebenen Umständen (fehlende Identität der Personen, häufiger Personenwechsel) untunlich im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.05.2022 gem. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG in Kraft.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 5 Bekanntmachungssatzung des Landkreises Bautzen dadurch, dass diese in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/amtsblatt> öffentlich bekanntgemacht wird und vollständig, einschließlich Begründung, eingesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 18. Mai 2022

Birgit Weber
Beigeordnete

Anlage

Anlage 1 – Karte Versammlungsfläche

Anlage 2 – Abkürzungsverzeichnis

Anlage 1 - Karte Versammlungsfläche

Nur für den Dienstgebrauch!



Quelle: GeoSN, d-de/by-2.0

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung Waldcamp zwischen Ottendorf-Okrilla und Würschnitz vom 18.05.2022 – Abkürzungsverzeichnis

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
GG	Grundgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LJHG	Landesjugendhilfegesetz
SächsVersG	Sächsisches Versammlungsgesetz
SächsVwVfG	Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsVwVfZG	Sächsisches Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WSG	Wasserschutzgesetz